

Zertifiziertes Österreichisches Forst- Unternehmen



Handbuch

COPYRIGHT VERMERK

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf www.bfw.ac.at oder Anfrage frei verfügbar. Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokumentes darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch das BFW darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

© BFW-Forstunternehmerzertifizierung 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Ziele der BFW-Forstunternehmerzertifizierung.....	1
3	Geltungsbereich.....	2
4	Grundlagen.....	2
5	Zertifizierungsprogramm	3
6	Zertifizierungssystem	3
7	Zertifizierungsbeirat	4
7.1	Aufgaben des Zertifizierungsbeirates	5
7.1.1	Festlegung und regelmäßige Evaluierung des Standards für zertifizierte Forstunternehmer.....	5
7.1.2	Schlichtungsstelle zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen	5
8	Zertifizierungsstelle (Konformitätsbewertungsstelle)	5
8.1	Personal der Zertifizierungsstelle	7
8.1.1	Allgemeines	7
8.1.2	Auditoren.....	7
9	Ablauf der Zertifizierung.....	8
9.1	Allgemeines.....	8
9.2	Vorbereitung auf die Zertifizierung.....	8
9.3	Antrag auf Teilnahme an der Zertifizierung.....	8
9.4	Vor Ort Audit	9
9.5	Fachbegutachtung.....	10
9.6	Zertifikatsentscheidung	10
9.7	Information des Zertifizierungsbeirates	10
9.8	Zertifikats- und Logonutzung	10
9.9	Gruppenzertifizierung für Kleinunternehmen	10
9.10	Gültigkeit des Zertifikates	11
9.11	Beschwerde- und Schlichtungsverfahren	11
9.11.1	Beschwerden bei Nichteinhaltung der Anforderungen	11
9.11.2	Beschwerden bezüglich Systeminhalten	11
9.11.3	Einspruch gegen Entscheidungen des Auditors	11
10	Regelung bezüglich biologisch rasch abbaubarer Hydraulik-Flüssigkeiten für bereits in Betrieb befindliche Forstmaschinen	12
11	Kosten des Systems	13

12	Schlussbestimmung.....	14
13	Anforderungen an zertifizierte österreichische Forstunternehmen (ZÖFU).....	14
Anhang 1: Prozessbeschreibung zur Durchführung der Konformitätsprüfung.....		17
1	Einleitung.....	18
2	Normative Referenzen.....	18
3	Zertifizierungsantrag - Zertifizierungsvertrag.....	18
4	Konformitätsprüfung (Audit).....	19
4.1	Auswahl der Auditoren.....	19
4.2	Inhalte des Audits.....	20
4.2.1	Betriebliche Ausstattung.....	20
4.2.2	Personal/Subunternehmer.....	20
4.2.3	Maschinen und Geräte.....	20
4.2.4	Arbeitsabläufe und Organisation auf der Fläche.....	20
4.3	Audit - Bericht an die Zertifizierungsstelle.....	20
5	Fachbegutachtung.....	20
6	Zertifikatsentscheidung.....	20
7	Information des Zertifizierungsbeirates und Veröffentlichung.....	20
8	Maßnahmen zur laufenden Überwachung und Verbesserung der Qualität.....	21
8.1	Eigenüberwachung.....	21
8.2	Fremdüberwachung.....	21
9	Beschwerde- und Schlichtungsverfahren.....	21
9.1	Beschwerden bei Nichteinhaltung der Anforderungen.....	21
9.2	Beschwerden bezüglich Systeminhalten.....	21
9.3	Einspruch gegen Entscheidungen eines Auditors.....	21
Anhang 2: BFW Standard für ökologisch und sozial nachhaltig agierende Forstunternehmen.....		23
1	Einleitung.....	24
2	Geltungsbereich.....	25
3	Normative Referenzen.....	25
4	Definitionen.....	25
4.1	Anforderung:.....	25
5	Anforderungen.....	25
5.1	Allgemeine Anforderungen.....	25
5.1.1	Qualitätssicherung:.....	25
5.2	Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen.....	26

5.2.1	Allgemeines	26
5.2.2	Eingesetzte Forsttechnik	26
5.2.3	Entnahme von Biomasse	26
5.2.4	Befahrung der Waldböden.....	27
5.2.5	Stammschäden	27
5.3	Wassergefährdende Flüssigkeiten	27
5.3.1	Kettenöle.....	27
5.3.2	Hydraulikflüssigkeiten.....	27
5.3.3	Treibstoffe	28
5.3.4	Ölbindemittel	28
5.4	Forstfachliche Aus- und Weiterbildung	28
5.5	Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen	28
5.6	Leistungen und/oder Teilleistungen durch Subunternehmer.....	29
Anhang 3: PEFC AT ST 1001:2017 - Appendix 1 Anforderungen an den Einsatz von Forstmaschinen		30
Anhang 4: Checkliste für Unternehmer zur Erfüllung der Anforderungen.....		31
Anhang 5: Allgemeine Anforderungen an das Forstunternehmen.....		33
Anhang 6: Anforderungen an einen abgeschlossenen Arbeitsort		34
Anhang 7: Anforderungen Holzernte motormanuell		36
Anhang 8: Anforderungen Holzernte vollmechanisiert		40
Anhang 9: Anforderungen Holzrückung.....		42
Anhang 10: Anforderungen Waldverjüngung/Waldpflege		44
Anhang 11: Anforderungen Traktor und Seilwinde		46
Anhang 12: Anforderungen Forwarder und Harvester		48
Anhang 13: Anforderungen (Kombi) Seilgerät		50
Anhang 14: Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen in den gewerblichen Forstunternehmen Österreichs		52
Anhang 15: Kollektivvertrag der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG).....		53
Anhang 16: Kollektivvertrag für Forstarbeiter in Tirol		55
Anhang 17: Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs		56
Anhang 18: Mantelvertrag für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft.....		57
Anhang 19: Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den Bäuerlichen Betrieben Burgenlands...58		

Systembeschreibung ZÖFU 2018

Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen



BFW Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum
für Wald Naturgefahren und Landschaft,
Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien
Tel: +43 1 87838-0
Mail: zoefu@bfw.gv.at, Web: <https://bfw.ac.at>

COPYRIGHT VERMERK

© BFW-Forstunternehmerzertifizierung 2018
Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf www.bfw.ac.at oder Anfrage frei verfügbar. Kein Teil
dieses urheberrechtlich geschützten Dokumentes darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung
durch das BFW darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

1 Einleitung

Fast die Hälfte der österreichischen Bundesfläche (47,6 %) ist bewaldet, wobei die Waldfläche seit Beginn der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) im Jahr 1961 um 300.000 Hektar dazugewonnen hat. Der Wald in Österreich ist zu 82 % in Privatbesitz. Dieser gliedert sich in 50% Kleinwald (Waldfläche kleiner als 200 ha), 22 % Großwald (Waldfläche mehr als 200 ha) und weitere zehn Prozent Gemeinschaftswälder. Dem gegenüber steht der öffentliche Wald mit 18 % von dem zirka 15 % von den Österreichischen Bundesforsten bewirtschaftet werden.

Die Teilnahme an der Waldzertifizierung ist grundsätzlich freiwillig. Dennoch sind bereits zwei Drittel der gesamten österreichischen Waldfläche nach den Kriterien von PEFC zertifiziert. Mit der Teilnahme an der Zertifizierung gehen die Waldbesitzer die Verpflichtung ein, die Wälder sowohl bezüglich ökonomischer und ökologischer als auch sozialer Aspekte nachhaltig zu bewirtschaften.

Laut Holzeinschlagsmeldungen werden rund 47 % der Holzernte durch Forstunternehmer geerntet. Bei einer durchschnittlich geernteten Holzmenge von 17,6 Mio fm entspricht dies rund 5,8 Mio fm Holz aus PEFC zertifizierten Wäldern. Gewerbliche Dienstleistungen sind für die Waldbewirtschaftung in der Holzernte, Waldpflege, Forstschutz etc. unverzichtbar geworden, sind aber im bestehenden System der internen und externen Kontrollen von PEFC bislang nur unzureichend erfasst.

Der mit 30.05.2017 veröffentlichte neue PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich trat am 29.04.2018 in Kraft.

Dieses Dokument enthält im Kapitel 4 „Allgemeine Anforderungen“, Absatz c die Bestimmung, „Bei der Waldarbeit sollten, wenn forstliche Maschinen (Forwarder, Harvester, Geräte zur nicht bodengestützten Seilbringung, o.Ä.) zum Einsatz kommen, nur solche Dienstleistungs- und Lohnunternehmer eingesetzt werden, die ein gültiges Dokument (Zertifikat, Bestätigung, Teilnahmeurkunde) eines Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems besitzen, welches durch PEFC Austria anerkannt ist.“

Unter Federführung des BFW wurde in Zusammenarbeit mit dem Forstunternehmerverband im Rahmen von Workshops mit Vertretern der Unternehmer, der Forstbetriebe, forstlichen Interessensvertretungen sowie Wissenschaft und Lehre nach dem Muster der deutschen Kontrollsysteme ein Zertifizierungssystem mit dem Namen „Zertifizierte Österreichische Forstunternehmen (ZÖFU)“ geschaffen, dessen Kosten durch die Einhebung von Zertifikatsgebühren von den teilnehmenden Unternehmen getragen werden.

Für die Inhalte und Verwaltung des ZÖFU-Systems ist das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) verantwortlich. Inhalte und Umsetzungsvorgaben des Zertifizierungssystems erfüllen die Vorgaben nach ÖNORM EN ISO/IEC 17065.

Zur leichteren Lesbarkeit, wird in diesem Dokument bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen erfassen jedoch sinngemäß weibliche und männliche Personen.

2 Ziele der BFW-Forstunternehmerzertifizierung

Das Gütezeichen ZÖFU soll dem Auftraggeber das Vertrauen geben, dass durch Beauftragung eines mit dem ZÖFU ausgestatteten Unternehmens die Einhaltung der Anforderungen der Waldzertifizierung sowie Kompetenz und qualitativ hochwertige Arbeit garantiert wird!

Das Zertifikat weist das Unternehmen als ökologisch und sozial nachhaltig, mit gut ausgebildeten Mitarbeitern und einwandfreier Technik aus und bietet damit die Möglichkeit, sich gegenüber Billigstanbietern abzugrenzen.

Das Zertifizierungssystem verfolgt folgende Ziele:

- die Sicherstellung der Qualität forstlicher Dienstleistungen und damit der Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung auf Basis der Anforderungen von PEFC
- Verbesserung des Ansehens der forstlichen Dienstleister
- Klarer Qualifikationsnachweis gegenüber Auftraggebern
- Nachweis der Qualifikation für die Zusammenarbeit mit Kollegen
- Verbesserte Marktchancen für zertifizierte forstwirtschaftliche Dienstleister
- Kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung
- Verbesserung der Bedingungen für die im Wald arbeitenden Menschen unter Einhaltung aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutz, Arbeitssicherheit, etc.)
- Bestmögliche Schonung der Natur und des Ökosystems bei der Durchführung von forstlichen Arbeiten (Holzernte, Holzurückung, Waldpflege, etc.)

Indirekt werden damit durch „Zertifizierte Österreichische Forstunternehmen“ hochwertige Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen nachhaltig gesichert.

3 Geltungsbereich

Die gegenständliche Systembeschreibung gilt für die Zertifizierung von forstlichen Dienstleistern bzw. ihrer Dienstleistungen gemäß der in Europa verbreiteten Waldzertifizierungssysteme mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen von PEFC Austria für die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Als Forstunternehmen bzw. forstliche Dienstleister gelten physische und juristische Personen, die in Wäldern bzw. auch außerhalb derselben gegen Entgelt Dienstleistungen erbringen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung stehen.

4 Grundlagen

Grundlage für die Zertifizierung der Forstunternehmen und deren Dienstleistungen ist diese Systembeschreibung und der Standard für ökologisch und sozial nachhaltig agierende Forstunternehmen. Das Zertifizierungssystem basiert auf den Anforderungen der ÖNORM EN ISO/IEC 17065 in der geltenden Fassung.

Weitere Grundlagen für die Zertifizierung der Forstunternehmen bilden die geltenden Anforderungen der PEFC-Standards sowie Dokumente betreffend Systemmanagement und Auditprinzipien.

Aktuell sind dies:

PEFC AT ST 1001:2017, PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich

PEFC AT ST 1002:2017, Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich

PEFC AT PB 4006:2017, Anerkennung von Kontrollsystemen für Forstunternehmer

Für das Management der Zertifizierungsstelle gilt:

ÖNORM EN ISO 9000 (Qualitätsmanagement),

ÖNORM EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement im Kundenumgang)

ÖNORM EN ISO 19011 (Auditprinzipien).

Bei PEFC basieren die Anforderungen auf

den sechs Helsinki-Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung,

den pan-europäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung und

den pan-europäischen Empfehlungen für die operationale Ebene für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Im ZÖFU-System wurden alle PEFC-Kriterien abgebildet, die sich auf die Tätigkeiten der Forstunternehmen im Bereich der Holzernte und Waldpflege beziehen.

Veränderungen der Rahmenbedingungen in den maßgeblichen Zertifizierungssystemen für nachhaltige Waldbewirtschaftung bzw. von anderen Stellen erfordern eine regelmäßige Überprüfung und Anpassungen des ZÖFU-Standards.

Die Anerkennung des Gütezeichens ZÖFU durch PEFC Deutschland wird angestrebt.

5 Zertifizierungsprogramm

Das vorliegende, vom Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) getragene Zertifizierungsprogramm dient der Zertifizierung von Forstunternehmen und ermöglicht damit den Waldbesitzern, gut organisierte Forstunternehmen mit gut ausgebildeten Mitarbeitern und zeitgemäßen Maschinen auf Grund eines Zertifikates von qualitativ unterlegenen Mitbewerbern zu unterscheiden. Das Zertifikat dient auch als Nachweis zur Erfüllung der PEFC Anforderungen beim Einsatz von Forstunternehmen.

Das in diesem Dokument beschriebene Zertifizierungssystem basiert auf den Mindestanforderungen an Forstunternehmen und ihre Dienstleistungen zur Erlangung des ZÖFU welche durch das BFW unter Beteiligung aller an der Zertifizierung interessierten Gruppen auf Basis der PEFC Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und relevanten Normen erstellt und als **„BFW Standard für ökologisch und sozial nachhaltig agierende Forstunternehmer“** BFW ST 1001:2018 durch den Zertifizierungsbeirat per 07.08.2018 beschlossen wurde.

Als Richtlinie für die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle (Zertifizierungsstelle) und den Konformitätsbewertungsprozess im Rahmen des Zertifizierungsprogrammes dient die ÖNORM EN ISO 17065 in der jeweils geltenden Fassung.

6 Zertifizierungssystem

Das BFW (Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft) ist Träger des Zertifizierungssystems zur Erlangung des Qualitätssiegels „Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen“ (ZÖFU). Der Fachbereich Forsttechnik des BFW ist verantwortlich für die Systeminhalte sowie für deren Weiterentwicklung bzw. Aktualisierung. Die Systembeschreibung wird regelmäßig auf die Notwendigkeit zur Anpassung und kontinuierlichen Verbesserung geprüft. Neben den Systemvorgaben des

PEFC Österreich werden die ZÖFU Systeminhalte insbesondere vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher und rechtlicher Erkenntnisse jährlich auf Ergänzungs- bzw. Veränderungsbedarf analysiert

Auf Basis dieser Analyse wird das nationale Zertifizierungssystem regelmäßig intern bewertet und verbessert bzw. ggf. angepasst. Diese regelmäßige Überprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses der kontinuierlichen Verbesserung des ZÖFU-Systems. Hierbei wird das BFW von einem Zertifizierungsbeirat beraten.

Die Zertifizierung erfolgt freiwillig. Die forstlichen Dienstleister sind selbst für die Initiierung des Zertifizierungsverfahrens zuständig. Sie sind somit selbst für die Antragstellung und den Verlauf des Zertifizierungsverfahrens aus ihrer betrieblichen Sicht verantwortlich.

Das Zertifikat dient der Sicherstellung der Qualität forstlicher Dienstleistungen und damit der Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung auf Basis der Anforderungen von PEFC.

Das Qualitätssiegel „Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen“, abgekürzt „ZÖFU“ kann für folgende Dienstleistungsbereiche erlangt werden:

- Holzernte (Fällung, Aufarbeitung)
- Holzurückung/Lagerung
- Waldverjüngung/Waldpflege/Forstschutz

Die Grundlagen, insbesondere die Mindeststandards für ZÖFU wurden unter Mitwirkung der betroffenen Zielgruppen erarbeitet und auf die speziellen Verhältnisse in Österreich abgestimmt.

Es kann unabhängig von Staatszugehörigkeit und Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden von jeder physischen oder juristischen Person beantragt werden. Es kann grundsätzlich von allen in Österreich tätigen Forstunternehmen erlangt werden.

Unabhängig von der Einhaltung der für den Erwerb des Gütesiegels ZÖFU relevanten Standards sind sowohl von den forstlichen Dienstleistungsunternehmen als auch von den Waldbesitzern alle gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Normen sowie länderspezifischen Festlegungen einzuhalten.

7 Zertifizierungsbeirat

Der Zertifizierungsbeirat besteht aus mindestens 7 und höchstens 20 Delegierten, die von Interessensverbänden der forstlichen Dienstleistungsunternehmen und der Waldbesitzer sowie aus der Wissenschaft und Lehre entsandt werden

Derzeit sind folgende Organisationen im Beirat vertreten:

- Österreichischer Forstunternehmerverband (ÖFUV)
- Vereinigung Lohnunternehmer Österreich (VLÖ)
- Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe der Forstunternehmer (WKO)
- Maschinenring (MR)
- Österreichischer Forstverein, Fachausschuss für Forsttechnik (ÖFV)
- Landarbeiterkammer Oberösterreich (LAK)
- Landwirtschaftskammer Österreich (LKO)
- Land&Forst Betriebe Österreich (L&F)
- Kooperationsplattform Forst-Holz-Papier, AK Holzernte und Holzanlieferung (FHP)
- Österreichische Bundesforste (ÖBF)

- Universität für Bodenkultur, Institut für Forsttechnik (BOKU)
- Forstliche Ausbildungsstätten des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW)
- Forstliche Ausbildungsstätte und Landesberufsschule Rotholz/Tirol (FAST Rotholz)
- Je ein Vertreter des PEFC und der Zertifizierungsstelle können in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

Von allen an ZÖFU interessierten Personen können anerkannte Fachleute zur Mitarbeit im Beirat vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Beirat durch Mehrheitsbeschluss wobei er darauf achten muss, dass die strukturellen Kräfteverhältnisse durch Aufnahme neuer Mitglieder nicht aus dem Gleichgewicht geraten.

Die Beiräte sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Der Beirat tritt periodisch, mindestens jedoch in einem Intervall von 5 Jahren zu Beratungen über die Aktualität des Standards bzw. des Zertifizierungsprogrammes zusammen.

7.1 Aufgaben des Zertifizierungsbeirates

7.1.1 Festlegung und regelmäßige Evaluierung des Standards für zertifizierte Forstunternehmer

Der Zertifizierungsbeirat stellt das unabhängige Gremium zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Qualität forstlicher Dienstleistungen dar, welches unter Mitwirkung aller betroffenen Gruppierungen über die Setzung des Systemstandards bestimmt und dessen regelmäßige Evaluierung vornimmt.

7.1.2 Schlichtungsstelle zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen

Der Beirat bestellt aus seiner Mitte eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende, paritätisch besetzte Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten aus Anlass der Konformitätsbewertung. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle sollte aus Wissenschaft oder Lehre kommen. Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle bzw. Personen, die in die Zertifizierungstätigkeit eingebunden sind, gelten als Partei und dürfen nicht in Entscheidungen der Schlichtungsstelle eingebunden sein.

Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche entgegen und leitet diese umgehend an den Beirat bzw. an die Schlichtungsstelle weiter. (vergl. 9.11)

8 Zertifizierungsstelle (Konformitätsbewertungsstelle)

Die Zertifizierung forstlicher Dienstleister ist aufgrund der vielfältigen forstlichen Einsatzbereiche eine anspruchsvolle Aufgabe, welche ausschließlich durch gut ausgebildetes bzw. erfahrenes Fachpersonal durchgeführt werden kann.

Dieses Dokument definiert die Anforderungen an die Organisation und fachliche Kompetenz der Zertifizierungsstelle sowie deren Auditoren im Bereich der Forstunternehmerzertifizierung nach dem System für ZÖFU.

Zertifizierungsstelle ist der Fachbereich Forsttechnik des BFW und damit für die einheitliche, kompetente, ordnungsgemäße und objektive Durchführung der Zertifizierung zuständig.

Der Fachbereich Forsttechnik im BFW verfügt über entsprechendes Fachpersonal mit höherer und mittlerer forsttechnischer Ausbildung sowie mit langjähriger praktischer

Erfahrung bezüglich forstlicher Arbeitsverfahren und Arbeitstechnik. Darüber hinaus verfügt das BFW über Experten im Fachbereich Risikobewertung und Technikfolgenabschätzung.

Die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im BFW klar geregelt und dokumentiert. Der Fachbereich ist dienstrechtlich ein Teil der BFW-FAST-Traunkirchen und ist damit der BFW-Leitung unterstellt. Fachlich agiert der Fachbereich selbstständig.

Der BFW Fachbereich Forsttechnik als Zertifizierungsstelle ist vollkommen unabhängig von dem Kreis seiner Kunden. Ein Interessenskonflikt im Bereich der Haupttätigkeit der Zertifizierungsstelle und ihrer Kunden ist praktisch ausgeschlossen. Sollte es dennoch einen Interessenskonflikt geben, so können betroffene Fachkräfte nicht als Zertifizierer oder Fachgutachter eingesetzt werden.

Die Zertifizierungsstelle, BFW-Fachbereich-Forsttechnik, ist ISO 9001 zertifiziert und garantiert durch Maßnahmen des Qualitätsmanagements, wie Festlegung von Auswahlkriterien, Ausbildung sowie laufende Schulung und Qualitätskontrolle die entsprechende Eignung und Unparteilichkeit der eingesetzten Auditoren.

Die Zertifizierungsstelle prüft und überwacht laufend die Konformität der von den Zertifikatswerbern erbrachten forstlichen Dienstleistungen mit dem vom Zertifizierungsbeirat festgelegten BFW-Standard für „ZÖFU“ zertifizierte Forstunternehmen, wobei sie folgende Aufgaben wahrnehmen muss:

- Koordination und Durchführung der Audits sowie aller vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Kontrollen
- Führung einer Evidenz über die Laufzeit der erteilten „ZÖFU“ Zertifikate
- Errichtung und Führung eines öffentlich zugänglichen Registers, in welchem die Inhaber gültiger ZÖFU-Qualitätssiegel ersichtlich gemacht werden
- Vorhalten einer den Kundenzahlen angemessenen Anzahl an geeigneten Auditoren und Fachbegutachtern
- Jährliche Fortbildung der Fachbegutachter und Auditoren
- Aktualisierung und Überarbeitung der Auditdokumente entsprechend der Vorgaben im BFW-Standard für ZÖFU
- Einhaltung aller vorgegebenen Bearbeitungszeiten und Fristen
- Ausstellen und Versand des Zertifikates „ZÖFU“ zusammen mit einem Abschlussbericht
- Sanktionierung von Verstößen
- Information des Standardgebers (Zertifizierungsbeirat) über Beschwerden und die ergriffenen Maßnahmen um diesen zu begegnen
- Organisation interner Qualitätskontrolle durch Peer-Audits
- Bereitstellen monatlicher Berichte (Excel-Tabelle) an den Standardgeber (Zertifizierungsbeirat), die Auskunft über die auditierten Betriebe geben (Firmenname, Zertifizierungsnummer, Datum der Kontrolle und Fachbegutachtung, Kontrollergebnis)
- Vorlage eines zusammenfassenden Jahresberichtes
- Öffentlichkeitsarbeit zur Einführung der Marke „ZÖFU“

8.1 Personal der Zertifizierungsstelle

8.1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle ist ausreichend mit eigenem, fachlich für die Durchführung von Audits geeignetem Personal ausgestattet. Die Abdeckung von Arbeitsspitzen ist durch speziell geschulte forstliche Zivilingenieure, forsttechnische Büros, einschlägig in der SV-Liste der Justiz eingetragene gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige unter Werkvertrag vorgesehen.

Sowohl das eigene Personal, wie auch die einbezogenen Experten werden zu regelmäßigen Schulungen verpflichtet.

Alle Personen, die in die Zertifizierung eingebunden sind, müssen sich vertraglich verpflichten:

- a) an Schulungen betreffend Zertifizierung aktiv teilzunehmen
- b) die Regeln der Zertifizierungsstelle einzuhalten und alle im Zusammenhang mit der Zertifizierung übergebenen Informationen vertraulich zu behandeln
- c) jegliche frühere oder gegenwärtige Verbindungen mit Forstunternehmen anzugeben

8.1.2 Auditoren

Die Auswahl der Auditoren obliegt ausschließlich der Zertifizierungsstelle. Die Auditoren, welche zur Zertifizierung forstlicher Dienstleistungen eingesetzt werden, müssen:

- einen Nachweis eines abgeschlossenen forstlichen Diplom- bzw. Masterstudiums erbringen oder
- einen Nachweis einer abgeschlossenen forstlichen Ausbildung (Fachhochschule, HBLA für Forstwirtschaft o.Ä.) erbringen und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im forstlichen Bereich nachweisen oder
- einen Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zum Forstwart oder Forstwirtschaftsmeister erbringen und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im forstlichen Bereich nachweisen
- unabhängig von der Vorbildung, einen Nachweis der ständigen Weiterbildung vorlegen, wobei hier die Zertifizierungsstelle fachliche Schwerpunkte vorgibt. Der Ausbildungserfolg des Auditors ist jährlich vorzuweisen. Des Weiteren entwickelt die Zertifizierungsstelle ein fachliches Fortbildungsangebot
- regelmäßig an Schulungen teilnehmen, welche von der Zertifizierungsstelle angeboten werden (die Kosten trägt die Zertifizierungsstelle)

Die Leistungsbeurteilung der Auditoren erfolgt anhand jährlicher Begleitaudits und telefonischer Kundenzufriedenheitsabfragen nachdem die Audits durchgeführt wurden. Die Auditoren erhalten jeweils am Ende des Kalenderjahres durch die Zertifizierungsstelle eine schriftliche Bewertung ihrer Audits. Sollten Mängel festgestellt werden, so gibt es von der Zertifizierungsstelle Hinweise zum Verbesserungspotential. In schwerwiegenden Fällen wird der Auditor zu einer Nachschulung verpflichtet.

9 Ablauf der Zertifizierung

9.1 Allgemeines

Die Anforderungen an den Zertifizierungsablauf basieren auf der ÖNORM EN ISO/IEC 17065. Die Zertifizierungsstelle ist bemüht, jegliche Vorgaben der Norm einzuführen bzw. einzuhalten, da eine Akkreditierung des ZÖFU-Systems durch eine staatlich anerkannte Akkreditierungsstelle angestrebt wird.

9.2 Vorbereitung auf die Zertifizierung

Der forstliche Dienstleister fordert bei der BFW-Forsttechnik die Erstinformationen an. Bei gegebenem Interesse an einer Zertifizierung wird dem Unternehmen die Teilnahme an einer ZÖFU-Erstschulung empfohlen. Im Rahmen der Erstschulung, die in Form von Vor-Ort-Veranstaltungen oder über digitale Medien (z.B. Webinar) erfolgen kann, werden die Zertifizierungsabläufe, Inhalte und Hintergründe erläutert und praktische Hilfestellungen für die Auditvorbereitung und damit für einen reibungslosen Auditverlauf gegeben.

9.3 Antrag auf Teilnahme an der Zertifizierung

Der Antrag auf Zertifizierung des Unternehmens muss bei der Zertifizierungsstelle per Adresse:

BFW – Forstunternehmerzertifizierung,
Fachbereich Forsttechnik – FAST Traunkirchen,
4801 Traunkirchen, Forstpark 1,

schriftlich, per Mail oder online eingebracht werden.

Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen:

- Name, Adresse, Erreichbarkeit des Unternehmens
- Gesellschaftsform des Unternehmens
- Tätigkeitsumfang (angebotene Dienstleistungen) des Unternehmens
- Tätigkeitsradius des Unternehmens
- Gewerberegisterauszug
- Steuernummer/UID des Unternehmens
- Maschinenliste mit Type, Baujahr, Art der Hydraulikflüssigkeit, besondere Vorkehrungen gegen Ölverluste
- Beschäftigtenliste, Meldebestätigungen, falls nicht EU Bürger – Arbeitserlaubnis
- Liste der Referenzobjekte (2 – 4 abgeschlossene Arbeiten und 1 – 2 aktuelle Arbeitsfelder)

Dem Auditor vorzulegende Unterlagen:

- Nachweis über kollektivvertragskonforme Entlohnung
- Dienstzettel bzw. Arbeitsverträge
- Nachweis über Gefahrenerkennungen und Unterweisungen
- Arbeitsaufträge mit Informationen zur forstlichen Rettungskette
- Bedienungsanleitung der eingesetzten Maschinen
- Spezifikation der eingesetzten technischen Flüssigkeiten (Hydrauliköle, Kettenöl, etc.)

- Eventuell weitere Informationen nach Anforderung durch den Auditor

Zur Nutzung des ZÖFU Logos muss das Unternehmen die Erlaubnis erteilen, dass die Anschrift des Unternehmens als Inhaber des Zertifikates auf der Website der Zertifizierungsstelle veröffentlicht werden darf.

Die Zertifizierungsstelle, BFW-Fachbereich-Forsttechnik prüft den Antrag auf Vollständigkeit sowie fachliche Zuständigkeit. Wird der Antrag positiv bewertet, erfolgt die Ausfertigung eines schriftlichen Angebotes sowie eines Prüfungsauftrages, der durch Gegenzeichnung durch den Zertifikatswerber Vertragswirksamkeit erlangt.

9.4 Vor Ort Audit

Das Audit zur Erlangung des Qualitätsnachweises ZÖFU erfolgt durch fachlich geeignetes Personal der Zertifizierungsstelle bzw. durch einen von der Zertifizierungsstelle beauftragten Auditor i.d.R. als Vor-Ort-Prüfung gemäß Systembeschreibung und Arbeitsanleitung laut ZÖFU Handbuch in der jeweils aktuellen Fassung. Hierbei werden mindestens zwei abgeschlossene Arbeiten sowie ein aktueller Arbeitsort begutachtet.

Im Rahmen des Audits wird zwischen Abweichungen von wesentlichen Kriterien und Abweichungen von Kriterien geringerer Bedeutung unterschieden. Als leichte Mängel werden auch Abweichungen von grundsätzlich zu erfüllenden Kriterien eingestuft, die relativ rasch behoben werden können. Ist eine Korrektur solcher Mängel nicht bereits während der Zertifikatsprüfung möglich, so erhält der Zertifikatswerber die Möglichkeit, dies in einer von der Zertifizierungsstelle gesondert festzulegenden Frist zu erledigen. Ein Erstaudit wird unabhängig von der Erfüllung des Korrekturauftrages vorerst zu Ende geführt, erlangt aber erst nach Behebung des Mangels Gültigkeit.

Bei Wiederholungsprüfungen gilt das Zertifikat vorerst auf Dauer der Frist zur Beseitigung eines leichten Mangels weiter.

Bei groben Verstößen gegen ein im Standard als wesentliches Kriterium gekennzeichnetes Merkmal (z.B. Arbeitsschutzbestimmungen) wird der Zertifizierungsprozess sofort unterbrochen bzw. ein bestehendes Zertifikat sofort entzogen. Das Unternehmen kann sich diesen Falls erst nach Beseitigung des schweren Mangels wieder für die Zertifizierung bewerben. Die Zertifizierungsstelle kann in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Auffälligkeiten eine Wartefrist von bis zu einem Jahr zur neuerlichen Beantragung des Zertifikates festsetzen.

Ist der Unternehmer nicht gewillt oder nicht in der Lage die aufgezeigten Mängel zu beheben, wird ihm der Kompetenznachweis nicht erteilt bzw. bei bereits erteiltem Zertifikat nach Ablauf der für die erforderlichen Korrekturmaßnahmen gesetzten Frist, das Zertifikat entzogen.

Nach einem auf Grund nicht erfüllter Auflagen erfolgten Entzug des Zertifikates kann sich das Unternehmen erst nach Ablauf einer, von der Zertifizierungsstelle festzusetzenden Wartefrist von bis zu 12 Monaten neuerlich zur Zertifizierung anmelden.

Etwaige Lösungswege zur Behebung der aufgezeigten Mängel sollten nach Möglichkeit in einem 4-Augen Gespräch mit dem Unternehmer erarbeitet werden. Die wesentlichen Inhalte der Besprechung sind in einem Gesprächsprotokoll schriftlich festzuhalten und zur Bestätigung der Richtigkeit und Kenntnisnahme sowohl vom Auditor als auch vom

Zertifikatswerber zu unterzeichnen. Das Gesprächsprotokoll mit den festgehaltenen Fristen und Lösungswegen zur Bereinigung der Mängel ist in zwei Ausfertigungen zu erstellen, wovon eine der Zertifikatswerber und eine die Zertifizierungsstelle erhält.

9.5 Fachbegutachtung

Der Auditor erstellt im Anschluss an die Prüfung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Konformitätsprüfung an die Zertifizierungsstelle des BFW. Die Prüfergebnisse werden von einem Fachgutachter der Zertifizierungsstelle einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und ausgewertet. Bei positiver Bewertung durch den Fachgutachter wird die Konformität durch die Zertifizierungsstelle des BFW bestätigt. Der Zertifikatswerber erhält eine Konformitätsbestätigung und einen abschließenden Prüfbericht.

9.6 Zertifikatsentscheidung

Nach der Freigabe durch den Fachbegutachter erfolgt eine abschließende Überprüfung durch die Zertifizierungsstellenleitung. Dabei wird festgestellt, ob das Begutachtungsverfahren konform mit der betreffenden Verfahrensanweisung der Zertifizierungsstelle ist. Nach positivem Ergebnis wird das Zertifikat erteilt, aufrechterhalten bzw. verlängert.

9.7 Information des Zertifizierungsbeirates

Abschließend erfolgt eine Mitteilung an den Zertifizierungsbeirat über die erfolgreiche Zertifizierung in Form einer monatlich aktualisierten Zusammenstellung der zertifizierten Betriebe.

9.8 Zertifikats- und Logonutzung

Nach Erteilung des „ZÖFU“ Zertifikates kann der forstliche Dienstleister das ZÖFU-Logo zu Werbezwecken nutzen. Jedes Zertifikat wird mit einer individuellen Registriernummer versehen, die den Zertifikatsinhaber eindeutig identifiziert. Eine Liste der zertifizierten Betriebe ist auf der Seite der Zertifizierungsstelle zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren. Ein gültiges „ZÖFU“ Zertifikat berechtigt dazu, das ZÖFU-Logo zu nutzen. Form, Farbe und Inhalte des Logos dürfen dabei nicht ohne Zustimmung des BFW verändert werden. Außerdem darf das ZÖFU-Logo ausschließlich zur Bewerbung der zertifizierten Bereiche genutzt werden. Das Logo kann als Aufkleber in unterschiedlichen Größen oder digital genutzt werden. Der Versand der Aufkleber erfolgt durch die Zertifizierungsstelle in ausreichender Menge (Anzahl der Großmaschinen) gemeinsam mit dem Zertifikat nach dem Erst-Audit. Die Nutzung des Logos wird während des Zwischenaudits geprüft und aufgenommen. Der Jahresbericht der Zertifizierungsstelle gibt Auskunft darüber, wie viele ZÖFU-Kunden das Logo verwenden und auf welche Art.

Die Logonutzung ist freiwillig. Voraussetzung für die Logonutzung ist eine DSGVO-konforme Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Basisdaten des Unternehmens auf der Website der Zertifizierungsstelle.

9.9 Gruppenzertifizierung für Kleinunternehmen

Für Kleinunternehmen (Unternehmen mit max. drei Mitarbeitern) werden Gruppenzertifizierungen angeboten. Der Ablauf der Erst- bzw. Rezertifizierung nach jeweils

fünf Jahren ist ident mit dem vorhin beschriebenen Ablauf. Jedes Unternehmen wird einzeln geprüft und erhält einen Prüfbericht sowie ein Zertifikat. Nach Möglichkeit findet das Audit von mehreren Kleinunternehmen, mit räumlicher Nähe zueinander, zu einem gemeinsamen Zeitpunkt statt. Die jährliche Überprüfung der Zertifikatsinhaber einer Gruppe erfolgt in Form von zufällig ausgewählten Stichproben. Die Ersparnis aus der damit verbundenen Aufwands- bzw. Kostenminimierung für die Zertifizierung ermöglicht faire Zertifizierungsgebühren für die zu zertifizierenden Kleinunternehmen.

9.10 Gültigkeit des Zertifikates

Das ZÖFU Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Nach jeweils fünf Jahren findet somit planmäßig ein Rezertifizierungsaudit statt. Die von PEFC geforderte Qualitätssicherung in Form von jährlichen Prüfungen erfolgt in Form von Zwischenaudits. Zwischen den zertifizierten Unternehmen und der Zertifizierungsstelle wird hierzu ein Fünfjahresvertrag abgeschlossen. Dieser ist unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar.

9.11 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

9.11.1 Beschwerden bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Wird von Dritten (Auftraggeber, andere Dienstleister, Naturbesucher etc.) der Verdacht erhoben, dass zertifizierte Forstunternehmen (forstliche Dienstleister) die Standards für das ZÖFU nicht einhalten, können sie als Beschwerdeführer bei der Zertifizierungsstelle eine Überprüfung des Sachverhalts schriftlich beantragen. Anonym eingebrachte Beschwerden werden grundsätzlich nicht behandelt.

Werden bei der anlassbezogenen Überprüfung schwerwiegende Abweichungen von den ZÖFU Standards festgestellt, ist das betroffene Forstunternehmen mit entsprechenden Sanktionen (vgl. 9.4) zu belegen.

Die Kosten eines Sonderaudits trägt in diesem Fall das betroffene Forstunternehmen.

Stellen sich die Vorwürfe jedoch als haltlos heraus, trägt der Beschwerdeführer die Kosten der außerordentlichen Überprüfung. Der Beschwerdeführer wird vor Beginn einer außerordentlichen Überprüfung über die allenfalls anfallenden Kosten informiert.

9.11.2 Beschwerden bezüglich Systeminhalten

Bei Beschwerden bezüglich Systeminhalten oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Interpretation des für ZÖFU geltenden Standards ist der Standardgeber als Schiedsstelle einzuschalten. Das gilt auch bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich der Interpretation von Systeminhalten.

9.11.3 Einspruch gegen Entscheidungen des Auditors

Das zertifikatswerbende Unternehmen hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch gegen eine Entscheidung des Auditors bei der Zertifizierungsstelle zu erheben.

Die Zertifizierungsstelle übergibt alle für den Vorgang relevanten Dokumente (Zertifizierungsbericht, Einspruchsbegründung, etc.) an die Schlichtungsstelle des Zertifizierungsbeirates.

Die Schlichtungsstelle beurteilt nach Anhörung des Unternehmers und des Auditors die vom Auditor festgestellten Abweichungen von den Standards.

Die auf Grundlage der Anhörungen protokollierte Erkenntnis der Schlichtungsstelle beinhaltet notwendige Maßnahmen zur Beseitigung allenfalls bestätigter Mängel zur Weiterführung des Zertifizierungsverfahrens. Diesen Schriftsatz erhalten der Beschwerdeführer und die Zertifizierungsstelle. Letztere entscheidet über die jeweilige Frist sowie über die Art und Weise der Erbringung des Nachweises über die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen.

Die Kosten des Verfahrens tragen alle Parteien selbst. Sollte die Schlichtungsstelle ein zusätzliches Vor-Ort-Audit anordnen, so trägt die Kosten dafür der Beschwerdeführende, sofern die Entscheidung des Auditors bestätigt wird. Andernfalls trägt die Zertifizierungsstelle die Kosten.

Die nach der Beurteilung des Falles durch die Schlichtungsstelle gefällte Entscheidung ist endgültig.

10 Regelung bezüglich biologisch rasch abbaubarer Hydraulik-Flüssigkeiten für bereits in Betrieb befindliche Forstmaschinen

Eine der wesentlichen Kriterien von PEFC für nachhaltige Waldbewirtschaftung ist die Verwendung von biologisch rasch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten (Biohydrauliköl) in Forstmaschinen.

Da die Umölung der meist mit herkömmlichen mineralischen Ölen betriebenen Maschinen zu unverhältnismäßig hohen Kosten, zu vermehrten technischen Problemen, sowie zu einem unverhältnismäßigen Ressourcenverbrauch führen würde, wurde für das ZÖFU eine Übergangsbestimmung mit PEFC Austria vereinbart, die eine individuell befristete Verleihung des Zertifikats unter Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten für die Regelnutzungsdauer von vor dem 1. Juli 2018 in Betrieb genommenen Maschine(n) ohne Umölung ermöglicht. In dieser Übergangsphase muss der/die Unternehmer/in bestimmte strenge Auflagen bezüglich Wartung der Maschine und Vorsorge betreffend Ölunfälle einhalten. (vgl. Standard für ZÖFU)

Anmerkung: Nach aktuellen Schätzungen ist trotz technischer Freigabe durch die Hersteller nur ein kleiner Teil der in Österreich in Betrieb befindlichen Harvester, Forwarder, Spezialschlepper sowie Seilgeräte mit rasch abbaubarem Biohydrauliköl ausgestattet.

Tabelle1: Wirtschaftliche Nutzungsdauer von Forstmaschinen (KWF, 2010) als Basis für die Übergangszeit

	techn. Gesamtnutzungsdauer [MAS]	Ø jährliche Auslastung [MAS]	technische Veralterungszeit [Jahre]	wirtschaftliche Nutzungszeit [Jahre]	Übergangszeit ohne Umölen max. 10 [Jahre]
Forstraktoren (Iw. Schlepper mit dauerhaftem Umbau auf Forst)	9.000	700	15	13	10
Skidder mit und ohne Kran	14.000	1.200	15	12	10
Forwarder	12.000	1.500	10	8	8
Harvester	12.000	1.500	10	8	8
Harvesteraggregate	6.000	1.500	10	4	4
Seilgeräte < 2 t Tragkraft	15.000	500	15	15	10
Seilgeräte > 2 t Tragkraft	15.000	1.000	15	15	10
Kombiseilgeräte mit Prozessor	15.000	1.000	15	15	10
Kran-Prozessoren	6.000	700	10	9	9

Durch besondere farbliche Gestaltung des ZÖFU-Logos wird für jedermann erkennbar gemacht, ob die gegenständlichen Maschinen mit biologisch rasch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden. (in Anlehnung an die §57a Plakette rot = Maschine ohne Biohydrauliköl und grün = Maschine mit Biohydrauliköl). In einem Unternehmen können in der Übergangsphase Maschinen beider Varianten vorhanden sein.



Abb. 1: ZÖFU Label grün für Maschinen die alle Vorgaben von PEFC erfüllen und ZÖFU Label rot für Maschinen die trotz Freigabe durch den Hersteller noch mit herkömmlichem Hydrauliköl betrieben werden

Da von PEFC Austria grundsätzlich der Einsatz von biologisch rasch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten gefordert wird, ist diese Übergangsregelung für maximal 10 Jahre ab 1. Juli 2018 vorgesehen. Nach dieser Übergangsphase werden Maschinen bei entsprechender Freigabe durch den Hersteller nur mit biologisch rasch abbaubarem Hydrauliköl akzeptiert und dementsprechend nur mehr grüne Zertifikate bzw. Logos vergeben.

Diese mit PEFC-Austria abgestimmte Ausnahmeregelung für die Übergangsphase stellt eine Besonderheit des Gütezeichens „ZÖFU“ (Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen) gegenüber anderen Zertifizierungssystemen dar.

Für den forstlichen Einsatz umgerüstete landwirtschaftliche Traktoren die wegen des häufigen Wechsels der angebauten Geräte, bzw. (ältere) Maschinen die vom Hersteller nicht für biologisch rasch abbaubare Öle freigegeben wurden, können in der Regel aus technischen Gründen nicht mit biologisch rasch abbaubaren Hydraulik-Flüssigkeiten betrieben werden und sind daher generell von dieser Regelung ausgenommen.

Da viele Unternehmen über die Landesgrenzen hinaus tätig sind, wird für ZÖFU mit biologisch rasch abbaubarem Hydrauliköl die Anerkennung durch die PEFC Organisationen der Nachbarländer angestrebt.

11 Kosten des Systems

Der Träger des Systems ist verantwortlich für die Sicherstellung des Haushaltes. Dazu werden von den zertifizierten Unternehmen jährliche Zertifikatsgebühren eingehoben, die sämtliche, unmittelbar mit der Zertifizierung verbundenen Kosten beinhalten.

Für die Erstzertifizierung ist die Zertifikatsgebühr für das erste Jahr im Voraus zu bezahlen. Danach erfolgt bei Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung zu Gunsten der Zertifizierungsstelle die Verrechnung und Abbuchung der Zertifikatsgebühr quartalsweise im Voraus für das jeweils nächste Quartal. Wird keine Bankeinzugsermächtigung erteilt, wird für

den zusätzlichen Aufwand der Zertifizierungsstelle pro Quartal bzw. bei jährlicher Verrechnung pro Jahr eine Bearbeitungsgebühr (derzeit € 5,- pro Quartal) zusätzlich zur Zertifikatsgebühr verrechnet.

Die Gebühren dienen zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Durchführung und Verwaltung des Zertifizierungssystems notwendigen Aufwendungen durch:

- Die BFW-Leitung
- Die Zertifizierungsstelle
- Die Auditoren

Die Gebühren gewährleisten:

- Die regelmäßige Überarbeitung und Anpassung der Inhalte des Systems
- Anerkennung durch PEFC und andere Waldzertifizierungssysteme
- Öffentlichkeitsarbeit
- Logonutzung
- Schulungen zum Erwerb des Gütezeichens „ZÖFU“
- Weiterbildungsangebote für Unternehmer und ihre Mitarbeiter sowie für Auditoren
- Herausgabe des ZÖFU-Handbuchs mit Mustervorlagen
- DSGVO-konforme Veröffentlichung der zertifizierten Betriebe auf der Website der Zertifizierungsstelle

Eventuell erforderliche anlassbezogene Nach-Audits werden nicht durch die allgemeinen Zertifizierungsbeiträge abgedeckt. Diese Aufwendungen sind direkt vom Unternehmen zu begleichen.

Das Zertifizierungssystem ZÖFU ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Beiträge der Unternehmen dienen lediglich der Kostendeckung im System. Etwaige Überschüsse werden im Sinne der weiteren Verbesserung und Entwicklung des Systems oder zur Finanzierung von Weiterbildungsangeboten für Auditoren, Fachbegutachter, Forstunternehmer und ihre Mitarbeiter verwendet.

12 Schlussbestimmung

Die Veröffentlichung aller für das Zertifizierungssystem relevanten Dokumente erfolgt, für jeden Interessierten zugänglich, auf der Website des BFW (Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft) www.bfw.ac.at. Das BFW ist eine juristische Person mit hierarchischer Struktur und klar geregelten Verantwortungsbereichen – somit ist die rechtliche Verantwortung sichergestellt.

13 Anforderungen an zertifizierte österreichische Forstunternehmen (ZÖFU)

Die festgelegten PEFC-Standards finden sich in den Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards des ZÖFU Zertifikates wieder.

Ausgehend von allgemeinen Normen, die für alle Tätigkeiten in den Bereichen Pflanzung, Pflege, Holzernte, Rückung und Transport Gültigkeit erlangen, werden zusätzlich für die

einzelnen Bereiche Standards gesetzt, die forstwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen erfüllen müssen, um das Gütezeichen „ZÖFU“ zu erlangen.

Die allgemeinen Voraussetzungen umfassen soziale, fachliche, arbeitsorganisatorische und technologische Aspekte.

- Mitarbeiter verfügen über entsprechende Qualifikation zur Ausführung der beauftragten Arbeiten
- Nach Möglichkeit ist eine forstfachlich ausgebildete Person pro Arbeitsgruppe vorhanden
- Die Bäume werden richtungsorientiert gefällt, auf die richtige Schnitttechnik wird geachtet (Bruchleiste, Bruchstufe, Fallkerb)
- Sicherheits- und Arbeitnehmerschutzvorschriften werden eingehalten
- Die persönliche Schutzausrüstung wird bereitgestellt und wird getragen
- Die sozialen Standards nach österreichischen Gesetzen und Kollektivverträgen werden eingehalten
- Alle Mitarbeiter sind versichert
- Alle Mitarbeiter im Unternehmen können regelmäßig an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen sowie Kurse zur Arbeitssicherheit besuchen
- Die Arbeiten im Unternehmen sind so gestaltet, dass ein umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz gegeben ist
- Jeder Mitarbeiter darf seine Meinung kundgeben und diese wird nach Möglichkeit auch berücksichtigt
- Persönliche Anliegen sind nach Möglichkeit zu beachten
- Klare Anweisung und Angaben zur forstlichen Rettungskette sind vorhanden
- Die gesetzlich vorgeschriebenen und festgelegten Arbeits- und Erholungszeiten sowie persönliche oder familiäre Belange der Mitarbeiter werden grundsätzlich beachtet.
- Das Unternehmen stellt für jede Arbeitsgruppe die notwendige Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung
- Es werden ausschließlich regelmäßig geprüfte und ordnungsgemäß gewartete Maschinen und Geräte verwendet
- Es werden – nach Möglichkeit – biologisch rasch abbaubare Hydrauliköle und jedenfalls biologisch rasch abbaubare Kettenöle verwendet
- Ölbindesysteme werden in ausreichender Menge mitgeführt
- Die Befahrung des Waldbodens erfolgt ausschließlich auf (möglichst permanent eingerichteten) Rückegassen, die vom Auftraggeber (Waldbesitzer) vorgegeben sind. Sind solche nicht vorgegeben, müssen Rückegassen mit einem Mindestabstand von 20m angelegt werden.
***Anmerkung:** Bei besonderen topographischen und standörtlichen Gegebenheiten sind abweichend von schematisch angelegten Rückegassensystemen andere Gassensysteme mit durchschnittlich mindestens 20 m Gassenabstand zulässig.*
- Witterungsbedingte Einschränkungen beim Befahren werden berücksichtigt
- Der Anteil an Stämmen, welche durch die Holzernte beschädigt werden, wird minimiert (Benchmark: Schleppergelände < 10%, Seilgelände < 20% des verbleibenden Bestandes)

- Bei Holzernte im Baumverfahren wird in „Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten ein Verfahren angewandt, bei welchem Biomasse im notwendigen Ausmaß auf der Schlagfläche zurückbleibt (z.B. Abzopfen)
Anmerkung: Ausgenommen, wenn der Auftraggeber das Entfernen der gesamten Grün-Biomasse ausdrücklich in Auftrag gibt. Dies muss unter Hinweis darauf, dass bei den gegenständlichen Standortsgegebenheiten die vollständige Entnahme von Grün-Biomasse gegen die PEFC Richtlinien verstößt, schriftlich festgehalten werden.
- Die biologische Vielfalt wird geschützt und erhalten
Anmerkung: Ausgenommen, direkte Anordnungen des Auftraggebers. Es muss unter Hinweis darauf, dass dies gegen die PEFC Richtlinien verstößt, schriftlich festgehalten werden.
- Nachhaltigkeit gilt als Grundsatz für alle Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände auf der Fläche werden eingehalten
- zur Gefahrenabwehr stehen im Ernstfall geeignete Werkzeuge zur Verfügung (Feuerlöscher, Reserveschläuche, Notfallnummern, Mobiltelefon, etc.)
- Der Arbeitsort ist entsprechend aller Vorschriften abgesichert (Hinweistafeln, etc.)
- Bei gefährlichen Arbeiten muss Sichtkontakt zwischen den Arbeitern bestehen, andernfalls wird eine Sprechfunkausrüstung eingesetzt

Zertifizierte Forstunternehmer berücksichtigen bei Ihrer Tätigkeit generell die Bestimmungen zur Bewirtschaftung und allfällige Bewirtschaftungseinschränkungen durch Naturschutz oder besondere Waldfunktionen!

Anhang 1: Prozessbeschreibung zur Durchführung der Konformitätsprüfung

BFW ZERT

BFW AT PB 4001:2018

PROZESSBESCHREIBUNG

Konformitätsprüfung von Forstunternehmen zur Erlangung des Gütezeichens ZÖFU

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien
Tel.: +43 1 878 38-0
E-Mail: zoefu@bfw.gv.at, Web: <https://bfw.ac.at>

Prozessbeschreibung zur Ausführung von Konformitätsprüfungen

1 Einleitung

Dieses Dokument beschreibt alle wesentlichen Festlegungen, die zur Sicherstellung einer unparteilichen, objektiven Durchführung der Bewertung der Konformität der angebotenen Dienstleistungen eines antragstellenden Unternehmens mit den vom Zertifizierungsbeirat festgelegten Kriterien für die Erlangung des Gütezeichens ZÖFU erforderlich sind.

2 Normative Referenzen

Folgende Referenzdokumente sind für die Anwendung dieser Prozessbeschreibung unerlässlich:

(Sowohl für Datiertere, wie für undatierte Dokumente gilt jeweils die aktuellste Fassung)

BFW Standard AT ST 1001:2018 - Standard für ökologisch und sozial nachhaltig agierende Forstunternehmen

PEFC Standard AT ST 1001:2017 – PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich

Systembeschreibung zur BFW Forstunternehmerzertifizierung

3 Zertifizierungsantrag - Zertifizierungsvertrag

Grundlage für die Konformitätsprüfung ist ein gültiger Zertifizierungsvertrag, welcher auf Grundlage eines vom Forstunternehmen mit den **erforderlichen** Unterlagen eingebrachten Antrages auf Teilnahme an der Zertifizierung errichtet wird.

Der Antrag auf Zertifizierung des Unternehmens muss bei der Zertifizierungsstelle per Adresse:

BFW – Forstunternehmerzertifizierung,
Fachbereich Forsttechnik – FAST Traunkirchen,
4801 Traunkirchen, Forstpark 1,

schriftlich, per Mail oder online eingebracht werden.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse, Erreichbarkeit des Unternehmens
- Gesellschaftsform des Unternehmens
- Tätigkeitsumfang (angebotene Dienstleistungen) des Unternehmens
- Tätigkeitsradius des Unternehmens

Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen:

- Gewerberegisterauszug
- Steuernummer/UID des Unternehmens
- Maschinenliste mit Type, Baujahr, Art der Hydraulikflüssigkeit, besondere Vorkehrungen gegen Ölverluste
- Beschäftigtenliste, Meldebestätigungen, falls nicht EU Bürger – Arbeitserlaubnis

- Liste der Referenzobjekte (2 – 4 abgeschlossene Arbeiten und 1 – 2 aktuelle Arbeitsfelder)

Dem Auditor vorzulegende Unterlagen:

- Nachweis über kollektivvertragskonforme Entlohnung
- Dienstzettel bzw. Arbeitsverträge
- Nachweis über Gefahrenervaluierungen und Unterweisungen
- Arbeitsaufträge mit Informationen zur forstlichen Rettungskette
- Bedienungsanleitung der eingesetzten Maschinen
- Spezifikation der eingesetzten technischen Flüssigkeiten (Hydrauliköle, Kettenöl, etc.)

Eventuell weitere Informationen nach Anforderung durch den Auditor

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird von der Zertifizierungsstelle dem Zertifikatswerber ein verbindliches Angebot über die Jahresgebühr für die Zertifizierung zugesandt. Bei Einverständnis des Zertifikatswerbers mit dem Angebot wird ein Zertifizierungsvertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren errichtet.

4 Konformitätsprüfung (Audit)

Die Anforderungen, die Forstunternehmen für die Zertifizierung nach ZÖFU erfüllen müssen, werden im Zuge des Vor-Ort Audits anhand einer Checkliste geprüft. Hierbei werden neben den Lohnunterlagen, Maschinen und betrieblichen Verhältnissen mindestens zwei abgeschlossene Arbeiten sowie ein aktueller Arbeitsort begutachtet. Für jeden zu zertifizierenden Tätigkeitsbereich gibt es eigene Checklisten für die Auditoren (siehe Handbuch Anhang 5 bis 9).

4.1 Auswahl der Auditoren

Die Auswahl der Auditoren erfolgt grundsätzlich nach fachlicher Eignung. Dabei werden spezifische Berufserfahrungen berücksichtigt. Es kommen angestellte Auditoren der Zertifizierungsstelle sowie erfahrene Zivilingenieure unter Werkvertrag zum Einsatz. Alle Auditoren werden vor Durchführung des ersten Audits ausführlich eingeschult.

Bei der Auswahl des Auditors für die Durchführung eines bestimmten Audits wird auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit besonderer Wert gelegt. Aufrechte oder zurückliegende persönliche oder geschäftliche Naheverhältnisse zwischen Auditor und zu zertifizierendem Forstunternehmen sind nicht zulässig.

Des Weiteren ist zur Sicherung der Qualität der Audits, nach spätestens 3 Audits (Haupt- oder Zwischenaudit) die Änderung der Zuteilung der Auditoren vorgesehen.

Die Leistungsbeurteilung der Auditoren erfolgt anhand jährlicher Begleitaudits und telefonischer Kundenzufriedenheitsabfragen nachdem die Audits durchgeführt wurden. Die Auditoren erhalten jeweils am Ende des Kalenderjahres durch die Zertifizierungsstelle eine schriftliche Bewertung ihrer Audits. Sollten Mängel festgestellt werden, so gibt es von der Zertifizierungsstelle Hinweise zum Verbesserungspotential. In schwerwiegenden Fällen wird der Auditor zu einer Nachschulung verpflichtet bzw. ihm die Berechtigung zum Zertifizieren entzogen.

4.2 Inhalte des Audits

4.2.1 Betriebliche Ausstattung

Technische Ausstattung, Organisation der Lohnverrechnung, Werkstätte, Aufenthaltsräume

4.2.2 Personal/Subunternehmer

Überprüfung der Einhaltung der sozialen Mindeststandards (Sozialversicherung, Entlohnung, Arbeitsschutzbestimmungen, Freizeitregelung, Ausbildung etc.)

Überprüfung der rechtlichen Stellung von Subunternehmern (Bauernakkordanten, echte Selbständige, neue Selbständige, freie Dienstnehmer) (ev. Sozialversicherung, Lohndumping, Arbeitsschutzbestimmungen)

4.2.3 Maschinen und Geräte

Begutachtung der technischen Ausstattung bezüglich Eignung, technischen Zustandes, Wartungszustand, Prüfintervalle, verwendete Flüssigkeiten, sicherheitsrelevante Aspekte

4.2.4 Arbeitsabläufe und Organisation auf der Fläche

Gesetzeskonforme Absicherung der Einsatzorte, Befahrung des Waldbodens (nur auf Rückegassen), Zusammensetzung der Arbeitsgruppen, Kommunikation, Rettungskette Forst

4.3 Audit - Bericht an die Zertifizierungsstelle

Nach erfolgreichem Audit erstellt der Auditor einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Konformitätsprüfung an die Zertifizierungsstelle des BFW.

5 Fachbegutachtung

Die Prüfergebnisse werden von einem Fachgutachter der Zertifizierungsstelle einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und ausgewertet. Bei positiver Bewertung durch den Fachgutachter wird die Konformität durch die Zertifizierungsstelle des BFW bestätigt. Der Zertifikatswerber erhält eine Konformitätsbestätigung und einen abschließenden Prüfbericht.

6 Zertifikatsentscheidung

Nach der Freigabe durch den Fachgutachter erfolgt eine abschließende Überprüfung durch die Zertifizierungsstellenleitung. Dabei wird festgestellt, ob das Begutachtungsverfahren konform mit der betreffenden Verfahrensanweisung der Zertifizierungsstelle durchgeführt wurde. Nach positivem Ergebnis wird das Zertifikat erteilt, aufrechterhalten bzw. verlängert.

7 Information des Zertifizierungsbeirates und Veröffentlichung

Abschließend erfolgt eine Mitteilung an den Zertifizierungsbeirat über die erfolgreiche Zertifizierung in Form einer monatlich aktualisierten Zusammenstellung der zertifizierten Betriebe.

Alle Forstunternehmen mit gültigem Zertifikat werden auf der Website www.zoefu.at veröffentlicht.

8 Maßnahmen zur laufenden Überwachung und Verbesserung der Qualität

8.1 Eigenüberwachung

- Zur Sicherung der Qualität wird eine Eigenüberwachung durch den Unternehmer eingeführt (einfaches Abnahmeprotokoll bzw. Fertigstellungsprotokoll mit Beurteilung der Arbeitsqualität sowie der Boden- und Bestandesschäden)

8.2 Fremdüberwachung

- Abnahme bzw. stichprobenartige Überprüfung der Einsatzorte durch Auftraggeber (Aufzeichnungen)
- stichprobenartige Überprüfung der Einsatzorte durch die Zertifizierungsstelle – verpflichtende Meldung der letzten (max.10) Einsatzorte der vorangegangenen 6 Monate nach Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle

9 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

9.1 Beschwerden bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Wird von Dritten (Auftraggeber, andere Dienstleister, Naturbesucher etc.) der Verdacht erhoben, dass zertifizierte Forstunternehmen (forstliche Dienstleister) die Standards für das ZÖFU nicht einhalten, können sie als Beschwerdeführer bei der Zertifizierungsstelle eine Überprüfung des Sachverhalts schriftlich beantragen. Anonym eingebrachte Beschwerden werden grundsätzlich nicht behandelt.

Werden bei der anlassbezogenen Überprüfung schwerwiegende Abweichungen von den ZÖFU Standards festgestellt, ist das betroffene Forstunternehmen mit entsprechenden Sanktionen (vgl. ZÖFU Systembeschreibung 9.4) zu belegen.

Die Kosten eines Sonderaudits trägt in diesem Fall das betroffene Forstunternehmen.

Stellen sich die Vorwürfe jedoch als haltlos heraus, trägt der Beschwerdeführer die Kosten der außerordentlichen Überprüfung. Der Beschwerdeführer wird vor Beginn einer außerordentlichen Überprüfung über die allenfalls anfallenden Kosten informiert.

9.2 Beschwerden bezüglich Systeminhalten

Bei Beschwerden bezüglich Systeminhalten oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Interpretation des für ZÖFU geltenden Standards ist der Standardgeber als Schiedsstelle einzuschalten. Das gilt auch bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich der Interpretation von Systeminhalten.

9.3 Einspruch gegen Entscheidungen eines Auditors

Das zertifikatswerbende Unternehmen hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch gegen die Entscheidung eines Auditors bei der Zertifizierungsstelle zu erheben.

Die Zertifizierungsstelle übergibt alle für den Vorgang relevanten Dokumente (Zertifizierungsbericht, Einspruchsbegründung, etc.) an die Schlichtungsstelle des Zertifizierungsbeirates.

Die Schlichtungsstelle beurteilt nach Anhörung des Unternehmers und des Auditors die vom Auditor festgestellten Abweichungen von den Standards.

Die auf Grundlage der Anhörungen protokollierte Erkenntnis der Schlichtungsstelle beinhaltet notwendige Maßnahmen zur Beseitigung allenfalls bestätigter Mängel zur Weiterführung des Zertifizierungsverfahrens. Diesen Schriftsatz erhalten der Beschwerdeführer und die Zertifizierungsstelle. Letztere entscheidet über die jeweilige Frist sowie über die Art und Weise der Erbringung des Nachweises über die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen.

Die Kosten des Verfahrens tragen alle Parteien selbst. Sollte die Schlichtungsstelle ein zusätzliches Vor-Ort-Audit anordnen, so trägt die Kosten dafür der Beschwerdeführende, sofern die Entscheidung des Auditors bestätigt wird. Andernfalls trägt die Zertifizierungsstelle die Kosten.

Die nach der Beurteilung des Falles durch die Schlichtungsstelle gefällte Entscheidung ist endgültig.

Anhang 2: BFW Standard für ökologisch und sozial nachhaltig agierende Forstunternehmen

**BFW Forstunternehmerzertifizierung
Standard**

BFW ST 1001:2018

2018-08-07

BFW Standard für ökologisch und sozial nachhaltig agierende Forstunternehmen

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien
Tel.: +43 1 878 38-0
E-Mail: zoefu@bfw.gv.at, Web: <https://bfw.ac.at>

Vorwort

Die vom Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) angebotene Zertifizierung von Forstunternehmen (ZÖFU, Zertifiziertes Österreichisches Forstunternehmen) basiert auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich geltenden PEFC Standards, Indikatoren und Kriterien. Das Ziel der Zertifizierung ist die Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte. Das BFW ist eine multidisziplinäre Organisation des Bundes mit dem Ziel, bestmögliche Beratung für die forstliche Praxis durchzuführen. Das BFW ist als Zertifizierungsstelle in seinen Handlungen völlig unabhängig und damit Garant für eine faire, unparteiliche Durchführung des Bewertungsverfahrens zur Erlangung des Gütezeichens ZÖFU.

Der Standard für ZÖFU wurde in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessensgruppen fußt. Die Festlegung und regelmäßige Evaluierung dieses Standards erfolgt durch den Zertifizierungsbeirat, einem Gremium aus Vertretern der Interessensgruppen.

Standardsetzer ist der Österreichische Forstunternehmer-Zertifizierungsbeirat.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

1 Einleitung

Der neue PEFC-Standard für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC AT ST 1001:2017) legt im Kapitel 4 „Allgemeine Anforderungen“, Absatz c fest, dass nur Unternehmer mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt werden sollen, die die Anforderungen von PEFC Austria an forstliche Dienstleister und Lohnunternehmer erfüllen.

Weiters legt der PEFC-Standard fest, dass beim Einsatz von forstlichen Maschinen, insbesondere Forwarder, Harvester und Geräte zur Seilbringung, nur solche gewerbliche Lohnunternehmer eingesetzt werden sollen, die ein gültiges Dokument (Zertifikat, Bestätigung, Teilnahmeurkunde) eines Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems besitzen, welches durch PEFC Austria anerkannt ist. Die PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich sind die Grundlage für die festgelegten Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards sowie für die Voraussetzungen bezüglich sozialer Aspekte zur Erlangung des Gütezeichens ZÖFU.

Die Beauftragung eines mit dem Gütezeichen ZÖFU ausgestatteten Forstunternehmens gibt dem Auftraggeber die Gewissheit, dass die Anforderungen der Waldzertifizierung erfüllt werden und darüber hinaus kompetente, qualitativ hochwertige Arbeit auf dem Stand der Technik ausgeführt wird.

2 Geltungsbereich

Dieses Dokument definiert die Anforderungen, die Forstunternehmen bzw. die von ihnen erbrachten Dienstleistungen für die Zertifizierung gemäß der in Europa verbreiteten Waldzertifizierungssysteme mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen von PEFC Austria für die nachhaltige Waldbewirtschaftung erfüllen müssen.

Als Forstunternehmen bzw. forstliche Dienstleister gelten physische und juristische Personen, die in Wäldern bzw. auch außerhalb derselben gegen Entgelt Dienstleistungen erbringen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Holzernte und Waldpflege stehen.

3 Normative Referenzen

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

PEFC AT ST 1001 - Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich
PEFC AT ST 1002 - Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich

4 Definitionen

4.1 Anforderung:

Als Anforderung gilt ein inhaltlicher Beurteilungsschwerpunkt oder -aspekt, der unabdingbar erfüllt werden muss.

5 Anforderungen

Die folgenden Anforderungen müssen Forstunternehmen bei der Erbringung von Dienstleistungen zur Erlangung und während der gesamten Gültigkeitsdauer des Gütezeichens ZÖFU nach diesem Dokument erfüllen:

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1 Qualitätssicherung:

5.1.1.1 Eigenüberwachung

Zur Sicherung der Qualität der ausgeführten Dienstleistungen entsprechend der Zertifizierungsrichtlinien wird eine Eigenüberwachung durch den Unternehmer eingeführt.

5.1.1.2 Laufende Verbesserung der Qualität

Es wird ein System zur laufenden Verbesserung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen auf Grundlage der Eigenüberwachungsprotokolle verwendet.

5.1.1.3 Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Zum Nachweis der Einhaltung des Zertifizierungsstandards sowie anderer maßgeblicher normativer oder gesetzlicher Bestimmungen werden geeignete Aufzeichnungen geführt und auf Dauer der Gültigkeit des Zertifikates aufbewahrt.

5.2 Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen

5.2.1 Allgemeines

Die beauftragten Arbeiten werden so ausgeführt, dass die Funktionsfähigkeit des Waldökosystems und die Standorts-Produktivität des Bodens erhalten bleiben.

5.2.2 Eingesetzte Forsttechnik

Es werden angepasste Maschinen und Verfahren angewendet, die die bestmögliche Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten (insbesondere gefährdeter Arten) gewährleisten.

Es werden nur geprüfte, ordnungsgemäß gewartete Maschinen und Geräte, die dem Stand der Technik entsprechen, eingesetzt.

Der Einsatz von Forsttechnik erfolgt ausschließlich auf Basis sorgfältiger Planung und Kontrolle.

5.2.3 Entnahme von Biomasse

Vor dem Einsatz von Verfahren, die eine Entnahme von Grün-Biomasse (Äste, Zweige, Nadeln, Blätter) beinhalten, wird die Beurteilung der Zulässigkeit der Entnahme nach den unten angeführten Faktoren durchgeführt

1. Boden seichtgründig
2. Boden mit hohem Grobanteil (Grus, Steine, Blöcke)
3. Grundgestein nährstoffarm (z.B. Granit, Gneis, Quarzit, Quarzphyllit, Serpentin, sehr reine Kalke und Dolomite)
4. Historische Waldnutzungen (Streunutzung, Schneitelung)
5. Niederschlagsarmes Klima
6. kühles Klima (Hochlagen)
7. Einsatzort: Kuppe, Oberhang, Rücken, Riedel
8. Bodenverdichtung: schwere und/oder stauwasserbeeinflusste Böden

Wenn mindestens 3 dieser Faktoren zutreffen, wird die Grün-Biomasse nach Möglichkeit im Bestand belassen!

In diesen Fällen wird die Holzernte im Stamm- oder Sortimentsverfahren ausgeführt bzw. wird bei Ausführung der Ernte im Baumverfahren die Erhaltung der Produktionskraft des Bodens durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Äste mit Nadeln (Blättern) im Bestand belassen und/oder
- Zopf im Bestand belassen und/oder
- Kronenteile im Bestand belassen

Ausnahmen:

- Wenn der Auftraggeber das Entfernen der gesamten Grün-Biomasse ausdrücklich in Auftrag gibt. Dies muss unter Hinweis darauf, dass bei den gegenständlichen Standortsgegebenheiten die vollständige Entnahme von Grün-Biomasse gegen die PEFC Richtlinien verstößt, schriftlich festgehalten werden
- Bei phytosanitärer Begründung (z.B.: außergewöhnliche Borkenkäfergefahr)

Anmerkung: Bei der Belassung von Restbiomasse sind phytosanitäre Anforderungen zu beachten

5.2.4 Befahrung der Waldböden

Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen. Es wird im befahrbaren Gelände ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einer wald- und bodenschonenden Bewirtschaftung Rechnung trägt, angestrebt. Das Verlassen der Rückegassen wird auch bei Kahlschlägen und Schadholzaufarbeitung vermieden. Insbesondere bei vollmechanisierter Holzernte wird der Rückegassenabstand für den Fahrbetrieb bei Neuerschließungen mindestens 20 m betragen. Bei der Befahrung wird darauf Acht gegeben, dass die Rückegasse dauerhaft nutzbar bleibt (insbesondere durch Wahl geeigneter Maschinen, Bereifung, Beachten von Witterungseinflüssen, Reisigaufgabe,...).

Witterungsbedingte Einschränkungen werden berücksichtigt (vgl. Appendix)

Anmerkung 1: Der Rückegassenabstand wird von Rückegassenmitte zu Rückegassenmitte gemessen.

Anmerkung 2: Der genannte Mindestabstand bezieht sich auf tatsächlich genutzte Rückegassen. Wege und Gassen aus historischen, nicht mehr genutzten Erschließungssystemen werden nicht gewertet.

Anmerkung 3: Bei besonderen topographischen und standörtlichen Gegebenheiten sind abweichend von schematisch angelegten Rückegassensystemen andere Gassensysteme mit durchschnittlich mindestens 20 m Gassenabstand zulässig.

Anmerkung 4: Die Abstandsregelung gilt nicht für bestehende Feinerschließungsnetze bzw. Seilgassen im Seilgelände

Anmerkung 5: Flächiges Befahren des Waldbodens führt unmittelbar zum Verlust des Zertifikates

5.2.5 Stammschäden

Der Anteil der durch Holzernte geschädigten Stämme gemessen an der Gesamtstammzahl wird minimiert. (Benchmark: Schleppergelände < 10%, Seilgelände < 20%).

Anmerkung: Als Schaden wertet man Rindenablösungen ab einer zusammenhängenden Fläche von 10 cm² (ca. eine Zündholzschachtel)

5.3 Wassergefährdende Flüssigkeiten

5.3.1 Kettenöle

Für die Verlustschmierung von Motorsägenketten und Harvestersägeketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt.

Anmerkung: Ein Verstoß gegen diese Anforderung führt unmittelbar zum Verlust des Zertifikates

5.3.2 Hydraulikflüssigkeiten

Forstmaschinen werden grundsätzlich mit biologisch rasch abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten betrieben. Der Nachweis der schnellen biologischen Abbaubarkeit ist durch ein anerkanntes Zertifikat zu erbringen.

Anmerkung 1: Maschinen, welche keinen separaten Hydraulikkreislauf besitzen bzw. Maschinen mit denen ständig wechselnde Anbaumaschinen ohne eigenem Hydraulikkreislauf betrieben werden sowie Maschinen, für die keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Anmerkung 2: Gemäß einer Übergangsbestimmung für die Anerkennung durch PEFC Austria kann das Umölen von Maschinen, die - trotz herstellerseitiger Freigabe für Bioöle - mit herkömmlichen

mineralischen Ölen betrieben werden, unter Beachtung der Auflagen lt. Anmerkung 3 für die Regelnutzungsdauer der jeweiligen Maschinen unterbleiben. Damit ist eine individuelle Begrenzung der Laufzeit des Zertifikats verbunden. Diese Ausnahmeregelung endet spätestens mit 30.06.2028.

Anmerkung 3: Bei Maschinen, die mit mineralischen Hydraulikölen betrieben werden, sind erhöhte Vorkehrungen zur Vermeidung von Ölkontaminationen bei Unfällen zu treffen (z.B. Vakuumpumpen, höhere Menge an Bindemittel, kürzere Schlauchwechselintervalle).

Anmerkung 4: Anerkannt werden z.B. biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380, leichte biologische Abbaubarkeit nach OECD 301 B, anerkannte Eco-Label, z.B. EU-Eco-Label, Blauer Engel.

5.3.3 Treibstoffe

Für die Minimierung von Treibstoffverlusten werden für die Betankung der Maschinen geschlossene Betankungssysteme eingesetzt.

Handgeführte Motorgeräte werden mit Sonderkraftstoffen betrieben (vergl. ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2014, § 110 Abs. 8).

5.3.4 Ölbindemittel

Bei einem Forstmaschineneinsatz wird ein Ölbindemittel für eine Verlustmenge von mindestens 10 Litern auf der Forstmaschine mitgeführt. Beim Einsatz von Forwardern und Harvestern sowie bei großen Seilgeräten wird ein angemessenes Ölhavarieset (bestehend aus Flies, Wanne und neutralisierendem Pulver) auf der Maschine bereitgehalten.

5.4 Forstfachliche Aus- und Weiterbildung

Die Mitarbeiter des Forstunternehmens verfügen über angemessene Qualifikation für die Durchführung der beauftragten Arbeiten und gewährleisten die fachgerechte Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele von PEFC.

Die Beschäftigten nehmen regelmäßig an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Kursen zur Arbeitssicherheit teil, die Arbeitgeber unterstützen sie dabei.

Anmerkung: Mindestens ein Mitglied einer Arbeitsgruppe sollte nach Möglichkeit über eine forstfachliche Ausbildung verfügen (z.B. FFA).

5.5 Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen

Die Arbeiten in den zertifizierten Forstunternehmen werden so geplant, organisiert und durchgeführt, dass gesundheitliche Risiken und Unfallrisiken minimiert werden.

Die an der Ausführung der Arbeit beteiligten Personen werden über die Risiken und vorbeugende Maßnahmen informiert. Mittels angemessener Maßnahmen werden Arbeiter vor arbeitsbedingten Risiken geschützt. Ein umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz wird gewährleistet. Die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sowie des Dienstrechtsgesetzes werden eingehalten. Die Empfehlungen der AUVA bezüglich Evaluierung, Unterweisung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz werden umgesetzt.

Die forstliche Rettungskette wird für jeden Einsatzort festgelegt und den betreffenden Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Mitarbeiter der Forstunternehmen erhalten eine für ihre Tätigkeit adäquate Anleitung und Schulung. Es werden klare Arbeitsaufträge erteilt.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass im Falle des Einsatzes von Subunternehmen die Koordination im Rahmen der geltenden Vorschriften durchgeführt bzw. beauftragt wird. Die gesetzlich vorgeschriebenen und festgelegten Arbeits- und Erholungszeiten sowie persönliche und familiäre Belange der Mitarbeiter werden berücksichtigt.

Zertifizierte Forstunternehmen stellen sicher:

1. Die Einhaltung der nationalen und internationalen Arbeitnehmerrechte. Darunter fallen insbesondere die ILO- Konventionen
2. Anmeldung der Arbeitskräfte zur Sozialversicherung
3. Einholung einer Beschäftigungsbewilligung bei ausländischen Arbeitskräften
4. Die Einhaltung der kollektivvertraglichen Bestimmungen
5. Die Entlohnung nach zutreffenden, aktuellen Kollektivverträgen bzw. vergleichbaren Regelwerken
6. Bereitstellung und Verwendung entsprechender Sicherheitsbekleidung und Sicherheitsausrüstung
7. Das Recht der Beschäftigten sich Gewerkschaften und Organisationen anzuschließen und Betriebsräte zu wählen ohne Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten zu müssen
8. Informationen der Beschäftigten und Betriebsräte über die betrieblichen Entwicklungen und Beteiligungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitsverfassungsgesetz, etc.)

Anmerkung: Die Beschäftigung nicht versicherter Personen führt unmittelbar zum Verlust des Zertifikates

5.6 Leistungen und/oder Teilleistungen durch Subunternehmer

Zertifizierte Forstunternehmen verlangen von gewerblichen Unternehmern, die als Sub-, Sub-sub- bzw. Sub-sub-subunternehmer usw. Leistungen in ihrem Auftrag erbringen, als Voraussetzung für ihr Tätig werden, eine Bestätigung (Zertifikat) einer von PEFC Austria anerkannten Zertifizierungsstelle als Nachweis für die Erfüllung **aller** in diesem Dokument festgelegten Anforderungen.

Anmerkung: Die Beschäftigung nicht zertifizierter Subunternehmer führt unmittelbar zum Verlust des Zertifikates

Anhang 3: PEFC AT ST 1001:2017 - Appendix 1 Anforderungen an den Einsatz von Forstmaschinen

Nr.	Kriterium	Einhaltung	Anmerkung
1	Entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter inkl. Information über nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß PEFC-Kriterien		
2	Verwendung Sicherheitsbekleidung und –ausrüstung (PSA)		
3	Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort		
4	Verwendung von geeigneten Geräten und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen		
5	Für die Schmierung von Motorsägeketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt		
6	Verwendung biologisch rasch abbaubarer Hydrauliköle. Anmerkung: Bei bestehenden Maschinen, die noch mit mineralischen Hydraulikölen betrieben werden, sind erhöhte Vorkehrungen zur Vermeidung von Ölkontaminationen bei Unfällen zu treffen (Vakuumpumpen, erhöhte Menge an Bindemitteln). Übergangsregelung max. bis 07/2028		
7	Mitführen von Ölbindesystem		
8	Die Befahrung des Waldbodens darf grundsätzlich nur auf dafür vorgesehenen Rückegassen erfolgen		
9	Berücksichtigung witterungsbedingter Einschränkungen beim Befahren		
10	Ernteschäden sind möglichst zu vermeiden. Die Holzernte erfolgt grundsätzlich unter bestmöglicher Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten. Es werden nur solche Methoden und Systeme angewendet, die entsprechend dem Stand der Forsttechnik waldgerecht eingesetzt werden können.		
11	Vor dem Einsatz soll sich der Unternehmer beim Waldbesitzer über allfällige Nutzungseinschränkungen informieren.		
12	Die Entnahmen der zugewiesenen Bäume erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Forstgesetz und Naturschutzgesetz) und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Erhalt und der angemessenen Verbesserung der biologischen Vielfalt (Bedeutung von liegendem und stehendem Totholz, Bewahrung Veteranenbäume).		
13	Pflanzenschutzmittel kommen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Prophylaxe hat Vorrang. Biologische, mechanische und physikalische Maßnahmen sind chemischen vorzuziehen.		
14	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und tariflicher Vorgaben (Gewerbeanmeldung, Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung))		

Anhang 4: Checkliste für Unternehmer zur Erfüllung der Anforderungen

- Zur Sicherung der Qualität der ausgeführten Dienstleistungen wird eine Eigenüberwachung durchgeführt
- Es wird ein System zur laufenden Verbesserung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen auf Grundlage von Eigenüberwachungsprotokollen angewendet
- Zum Nachweis der Einhaltung des Zertifizierungsstandards werden geeignete Aufzeichnungen geführt und auf Dauer der Gültigkeit des Zertifikates aufbewahrt
- Die beauftragten Arbeiten werden so ausgeführt, dass die Funktionsfähigkeit des Waldökosystems und die Standorts-Produktivität des Bodens erhalten bleibt
- Es werden angepasste Maschinen und Verfahren angewendet, die die bestmögliche Schonung des Bestandes, des Waldbodens, des Wasserhaushaltes und ökologischer Gegebenheiten gewährleisten
- Es werden nur geprüfte, ordnungsgemäß gewartete Maschinen und Geräte, die dem Stand der Technik entsprechen, eingesetzt
- Bei Holzernte im Baumverfahren ist ein Verfahren anzuwenden, dass möglichst viel Biomasse auf der Schlagfläche zurücklässt
- Das Befahren des Waldbodens erfolgt nur auf permanent eingerichteten Rückegassen. Ein unregelmäßiges bzw. flächiges Befahren ist verboten
- Der Rückegassenabstand beträgt bei Neuerschließungen für die bodengestützte Rückung mindestens 20 m. Dieser Mindestabstand gilt insbesondere auch für die vollmechanisierte Holzernte.
Anmerkung: Bei besonderen topographischen und standörtlichen Gegebenheiten sind abweichend von schematisch angelegten Rückegassensystemen andere Gassensysteme mit durchschnittlich mindestens 20 m Gassenabstand zulässig.
- Witterungsbedingte Einschränkungen werden beim Befahren der Waldböden berücksichtigt
- Der Anteil der durch Holzernte geschädigten Stämme, gemessen an der Gesamtstammzahl, wird minimiert. (Schleppergelände <10%, Seilgelände <20%)
- Für die Verlustschmierung von Motorsägenketten und Harvester sägeketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt
- Forstmaschinen werden grundsätzlich mit biologisch rasch abbaubaren Hydraulikölen betrieben. Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit ist zu erbringen
- Beim Einsatz von Forstmaschinen wird ein adäquates Ölbindesystem auf der Forstmaschine mitgeführt (Mindestausstattung für Forstraktor: für eine Verlustmenge von mindestens 10 Litern)
- Bei Forwarder und Harvester sowie bei großen Seilgeräten wird zusätzlich ein Ölbindesystem für mindestens 100 Liter Öl im Begleitfahrzeug bereitgehalten
- Für die Minimierung von Treibstoffverlusten werden für die Betankung der Maschinen geschlossene Betankungssysteme eingesetzt
- Handgeführte Motorgeräte werden mit Sonderkraftstoffen betrieben
- Die Mitarbeiter des Forstunternehmens verfügen über angemessene Ausbildung
- Die Beschäftigten nehmen regelmäßig an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Kursen zur Arbeitssicherheit teil
- Die Arbeiten werden so geplant, organisiert und durchgeführt, dass gesundheitliche Risiken und Unfallrisiken minimiert werden
- Ein umfassender Unfall- und Gesundheitsschutz wird gewährleistet

- Die forstliche Rettungskette wird für jeden Einsatzort individuell festgelegt und den betreffenden Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht
- Es werden klare Arbeitsaufträge erteilt
- Die Empfehlungen der AUVA bezüglich Evaluierung, Unterweisung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz werden beachtet
- Die nationalen und internationalen Arbeitnehmerrechte werden eingehalten
- Die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung wird bereitgestellt
- Alle Mitarbeiter sind versichert (Sozial-, Haftpflichtversicherung)
- Die kollektivvertraglichen Bestimmungen werden eingehalten
- Für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Ländern liegt eine Beschäftigungsbewilligung vor
- Die gesetzlich vorgeschriebenen und festgelegten Arbeits- und Erholungszeiten sowie persönliche und familiäre Belange der Mitarbeiter werden berücksichtigt

Anhang 5: Allgemeine Anforderungen an das Forstunternehmen

Name:		Datum:	
Anschrift:		Kd.Nr.	
Anforderungen allgemein	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Gewerbe angemeldet?			
Klarer Arbeitsauftrag?			
Schriftliche Arbeitsunterweisung?			
Betriebshaftpflichtversicherung?			
Sozialversicherungsnachweis aller Mitarbeiter?			
Entlohnung nach KV und gerecht?			
Arbeitsauftrag vollständig und fristgerecht durchgeführt?			
Eine mit den Aufgaben vertraute Person am Arbeitsort?			
Eine verantwortliche Person am Arbeitsort?			
Schriftliche Anweisung bezüglich der Rettungskette?			
Einleitung der Rettungskette sichergestellt?			
Koordinaten des Arbeitsortes bekannt?			
Arbeitsort durch Einsatzfahrzeuge erreichbar?			
Pausengestaltung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen?			
Schriftliche Bestätigung des Erste Hilfe Kurses? (mind. 1 Person/Arbeitsgruppe)			
Kaufbelege bzw. Werkstättenbelege für den Kauf von Bioöl?			
Biologisch abbaubare Öle für die Verlustschmierung von Motorsägeketten und/oder Harvester-sägeketten?			
Verwendung von Sonderkraftstoff?			
Kran- bzw. Windenprüfbuch vorhanden?			

Anhang 6: Anforderungen an einen abgeschlossenen Arbeitsort

Name:		Datum:	
Waldort:			
Anforderungen an einen abgeschlossenen Arbeitsort	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Holzrückung:			
Rückeschäden am verbleibenden Bestand gering genug?			
Befahrung ausschließlich auf Rückegassen?			
Reisig auf den Rückegassen? (v.a. bei vollmechanisierter Fällung, Rückung)			
Holzernte:			
Fällschäden am verbleibenden Bestand und der Verjüngung so gering wie möglich?			
Fällkerbe ordnungsgemäß? (1/4 - 1/5 des Stammdurchmessers)			
Bruchstufen ordnungsgemäß? (1/10 des Stammdurchmessers)			
Bruchleisten ordnungsgemäß? (1/10 des Stammdurchmessers)			
Waldbart am Stock und am Stamm entfernt?			
Stockhöhe so gering wie möglich?			
Rückegerechte Schlagordnung?			
Holz entsprechend des Arbeitsauftrages ausgeformt?			
Polter:			
Bäume beim Poltern beschädigt?			
Übersichtlich und sortenrein gepoltert?			
Auftragskonform gepoltert?			
Fremdmaterial (Schmutz, Äste) im Polter?			
Polterhöhe in Ordnung?			
Geeigneter Platz zum Poltern?			
Polter gegen Rollen abgesichert?			

Anforderungen an einen abgeschlossenen Arbeitsort	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Allgemeine Anforderungen:			
Handyempfang vorhanden? Nächster Punkt mit Empfang?			
Schlagabraum von Wegen, Wasserläufen und Gräben entfernt?			
Beeinträchtigungen an Wasserläufen und Gräben behoben?			
Ordnung und Sauberkeit bei Verlassen des Arbeitsplatzes?			
Ausreichend Grünbiomasse im Bestand?			

Anhang 7: Anforderungen Holzernte motormanuell

Name:		Datum:	
Waldort:			
Anforderungen Holzernte motormanuell	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Arbeitssicherheit:			
Eine mit den Aufgaben vertraute Person am Arbeitsort?			
Eine verantwortliche Person am Arbeitsort?			
Gefahrenbereich richtig und gesetzeskonform abgesichert?			
Jeder Zugang zum Gefahrenbereich (z.B. Wanderwege, Straßen, stark begangene Wege) richtig abgesichert?			
Auto in Abfahrtsrichtung?			
Handyempfang vorhanden? Nächster Punkt mit Empfang?			
Arbeitsort durch Einsatzfahrzeuge erreichbar?			
Pausengestaltung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen?			
Einhaltung des Verbots der Alleinarbeit? (Ausnahme: 1-Mann Betriebe) Rettungskette!!!			
Arbeiten am Hang nicht übereinander?			
Einhaltung des geforderten Sicherheitsabstandes?			
Erste Hilfe Material?			
Persönliche Schutzausrüstung:			
Sicherheitshelm mit Gehör- und Gesichtsschutz?			
Waldarbeitsjacke mit Signalfarben?			
Schnittschutzhose?			
Hand- oder Helmfunk? (bei Zweipersonenarbeit)			
Verbandpäckchen mit Druckverband an der Person?			
Arbeitshandschuhe?			

Anforderungen Holzernte motormanuell	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Waldarbeitsschuhe? (über den Knöchel reichend, Schnittschutz)			
Fußseisen? (nur wenn nötig)			
Motorsäge:			
Optischer Zustand der Motorsägen in Ordnung?			
Anti-Vibrationsgriffe?			
Hinterer Handschutz?			
Gashebelsperre?			
Kurzschlussschalter?			
Vorderer Handschutz?			
Kettenbremse?			
Krallenanschlag?			
Kettenfang?			
Kettenschutz?			
Treibstoff in dafür vorgesehene Behälter			
Kanister gekennzeichnet?			
Richtige Hilfsmittel? (Kluppe, Maßband, Axt, Keile,...)			
Bio Säge-Kettenöle?			
Sonderkraftstoff?			
Werkzeug für kleinere Reparaturen?			
Häufig benötigte Ersatzteile?			
Sicherer Transport der Ausrüstung und der Betriebsmittel?			

Anforderungen Holzernte motormanuell	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Fällung:			
Ausformungsliste?			
Ordentlicher Standplatz bei der Fällung?			
Rückweiche?			
Arbeitsplatz freigemacht?			
Auf den Wind geachtet?			
Rundumblick?			
Motorsäge richtig gestartet?			
Zweiter Rundumblick und ein gut hörbarer Warnruf?			
Beobachtung der Krone bzw. des Stammendes?			
Richtige Fälltechnik?			
Keile bei der Starkholzfällung?			
Ausschließlich Kunststoff- und Aluminiumkeile?			
Fallkerbe ordnungsgemäß? (1/4 - 1/5 des Stammdurchmessers)			
Bruchstufen ordnungsgemäß? (1/10 des Stammdurchmessers)			
Bruchleisten ordnungsgemäß? (1/10 des Stammdurchmessers)			
Waldbart am Stock und am Stamm entfernt?			
Stockhöhe so gering wie möglich gehalten?			
Fällschäden am verbleibenden Bestand und der Verjüngung so gering wie möglich?			
Rückegerechte Schlagordnung?			

Anforderungen Holzernte motormanuell	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Allgemeine Anforderungen:			
Ausformung entsprechend des Arbeitsauftrages?			
Schlagabraum von Wegen, Wasserläufen und Gräben entfernt?			
Beeinträchtigungen an Wasserläufen und Gräben behoben?			
Ordnung und Sauberkeit bei Verlassen des Arbeitsplatzes?			
Ausreichend Grünbiomasse im Bestand?			

Anhang 8: Anforderungen Holzernte vollmechanisiert

Name:		Datum:	
Waldort:			
Anforderungen Holzernte vollmechanisiert	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Arbeitssicherheit:			
Eine mit den Aufgaben vertraute Person am Arbeitsort?			
Eine verantwortliche Person am Arbeitsort?			
Gefahrenbereich richtig und gesetzeskonform abgesichert?			
Jeder Zugang zum Gefahrenbereich (z.B. Wanderwege, Straßen, stark begangene Wege) richtig abgesichert?			
Auto in Abfahrtsrichtung?			
Handyempfang vorhanden? Nächster Punkt mit Empfang?			
Arbeitsort durch Einsatzfahrzeuge erreichbar?			
Pausengestaltung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen?			
Einhaltung des geforderten Sicherheitsabstandes?			
Erste Hilfe Material?			
Persönliche Schutzausrüstung:			
Sicherheitshelm mit Gehör- und Gesichtsschutz?			
Hand- oder Helmfunk? (bei Zweipersonenarbeit)			
Verbandpäckchen mit Druckverband an der Person?			
Arbeitshandschuhe?			
Waldarbeitsschuhe? (über den Knöchel reichend)			

Anforderungen Holzernte vollmechanisiert	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Fällung:			
Ausformungsliste?			
Harvesterkopf der Dimension der zu erntenden Bäume angepasst?			
Kluppe und Maßband zur Kalibrierung?			
Stockhöhe so gering wie möglich?			
Fällschäden am verbleibenden Bestand und der Verjüngung so gering wie möglich?			
Rückegerechte Schlagordnung?			
Allgemeine Anforderungen:			
Ausformung entsprechend des Arbeitsauftrages?			
Schlagabraum von Wegen, Wasserläufen und Gräben entfernt?			
Beeinträchtigungen an Wasserläufen und Gräben behoben?			
Ordnung und Sauberkeit bei Verlassen des Arbeitsplatzes?			
Ausreichend Grünbiomasse im Bestand?			

Anhang 9: Anforderungen Holzurückung

Name:		Datum:	
Waldort:			
Anforderungen Holzurückung	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Arbeitssicherheit:			
Eine mit den Aufgaben vertraute Person am Arbeitsort?			
Eine verantwortliche Person am Arbeitsort ?			
Gefahrenbereich richtig und gesetzeskonform abgesichert?			
Jeder Zugang zum Gefahrenbereich (z.B. Wanderwege, Straßen, stark begangene Wege) richtig abgesichert?			
Einhaltung des geforderten Sicherheitsabstandes?			
Auto in Abfahrtsrichtung?			
Handyempfang vorhanden? Nächster Punkt mit Empfang?			
Arbeitsort durch Einsatzfahrzeuge erreichbar?			
Pausengestaltung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen?			
Erste Hilfe Material?			
Persönliche Schutzausrüstung:			
Sicherheitshelm mit Gehör- und Gesichtsschutz?			
Waldarbeitsjacke mit Signalfarben?			
Hand- oder Helmfunk? (bei Zweipersonenarbeit)			
Verbandpäckchen mit Druckverband an der Person?			
Arbeitshandschuhe?			
Waldarbeitsschuhe? (über den Knöchel reichend, Zehenschutzkappe)			

Anforderungen Holzurückung	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Holzurückung:			
Schäden am verbleibenden Bestand gering genug?			
Befahrung ausschließlich auf Rückegassen?			
Reisig auf den Rückegassen? (v.a. bei vollmechanisierter Fällung, Rückung)			
Poltern:			
Bäume beim Poltern beschädigt?			
Übersichtlich und sortenrein gepoltert?			
Auftragskonform gepoltert?			
Fremdmaterial (Schmutz, Äste) im Polter?			
Polterhöhe in Ordnung?			
Geeigneter Platz zum Poltern?			
Polter gegen Rollen abgesichert?			
Allgemeine Anforderungen:			
Schlagabraum von Wegen, Wasserläufen und Gräben entfernt?			
Beeinträchtigungen an Wasserläufen und Gräben behoben?			
Ordnung und Sauberkeit bei Verlassen des Arbeitsplatzes?			
Ausreichend Grünbiomasse im Bestand?			

Anhang 10: Anforderungen Waldverjüngung/Waldpflege

Name:		Datum:	
Waldort:			
Anforderungen Waldverjüngung/Waldpflege	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Arbeitssicherheit:			
Eine mit den Aufgaben vertraute Person am Arbeitsort?			
Eine verantwortliche Person am Arbeitsort?			
Gefahrenbereich richtig und gesetzeskonform abgesichert?			
Jeder Zugang zum Gefahrenbereich (z.B. Wanderwege, Straßen, stark begangene Wege) richtig abgesichert?			
Auto in Abfahrtsrichtung?			
Handyempfang vorhanden? Nächster Punkt mit Empfang?			
Arbeitsort durch Einsatzfahrzeuge erreichbar?			
Pausengestaltung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen?			
Erste Hilfe Material?			
Ausschließlich geprüfte, ordnungsgemäß gewartete Maschinen und Geräte, die dem Stand der Technik entsprechen?			
Eingesetzte Arbeitsmittel in einwandfreiem Zustand?			
Persönliche Schutzausrüstung:			
Waldarbeitsschuhe? (über den Knöchel reichend)			
Arbeitshandschuhe?			
Verbandpäckchen mit Druckverband an der Person?			
Durchführung der Arbeiten:			
Aufforstungsfläche ordentlich vorbereitet?			
Unerwünschte Bestockung und Schlagabraum entfernt?			

Anforderungen Waldverjüngung/Waldpflege	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für forstliches Vermehrungsgut?			
Fachgerechte Pflanzung bzw. Saat?			
Arbeitsausführung fachgerecht durchgeführt? (Pflanzverband, Pflanztiefe)			
Vermeidung von Wurzel-, Rinden-, Trieb- und Knospenbeschädigungen?			
Fachgerechter Umgang mit Pflanzenschutzmitteln?			
Fachgerechte Errichtung der Zäune?			
Fachgerechte Durchführung der Dickungspflege?			
Fachgerechte Durchführung der Stammzahlreduktion?			
Pflegegassen zur Gliederung unübersichtlicher Jungwuchsflächen?			
Allgemeine Anforderungen:			
Beeinträchtigungen an Wasserläufen und Gräben behoben?			
Ordnung und Sauberkeit bei Verlassen des Arbeitsplatzes?			

Anhang 11: Anforderungen Traktor und Seilwinde

Name:		Datum:	
Maschinentyp:			
Anforderungen Traktor und Seilwinde	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Zustand des Fahrzeuges:			
Gültige Betriebserlaubnis?			
Zustand des Motorblocks in Ordnung?			
Tank verbaut/geschützt?			
Unterfahrschutz bzw. Bodenblech vorhanden?			
Einrichtungen zur Betankung?			
Treibstoff in dafür vorgesehene Behälter?			
Kanister gekennzeichnet?			
Bereifung in Ordnung? (keine Gummiablösungen, Profiltiefe ist nicht von Bedeutung)			
Betriebsanleitung vor Ort?			
Wartungsintervalle im Sinne der Betriebsanleitung?			
Ölunfallset?			
Zustand der Schläuche, Verbindungen und Gelenke in Ordnung?			
Jährliche Überprüfung des Geräts - Prüfbericht (Prüfprotokoll) vorhanden?			
Gepufferter Feuerlöscher am Gerät?			
Warndreieck?			
Erste Hilfe Material?			
Aufstiege sicher begehbar?			

Anforderungen Traktor und Seilwinde	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Zustand der Seilwinde:			
Windenprüfbuch?			
Seileinlauf gesichert?			
Seile bzw. Seilendverbindungen in Ordnung?			
Windenschutzgitter?			
Schutz der Gelenkwelle?			
Sichere Windenabstützung?			
Name und Anschrift des Herstellers der Winde sichtbar?			
Modellbezeichnung sichtbar?			
Bezeichnung der Winde sichtbar? (z.B. Forstseilwinde)			
Herstellungsjahr sichtbar?			
Seriennummer vorhanden?			
Nennzugkraft in der untersten und obersten Seillage bekannt?			
Sämtliche verwendbare Seildurchmesser ausgewiesen?			
Mindestbruchkraft des Seiles ablesbar?			
Zugkräfte geprüft?			
Warnhinweise als Text oder Piktogramm vorhanden?			
Sonstige Ausstattung:			
Werkzeug für kleinere Reparaturen?			
Häufig benötigte Ersatzteile?			
Bänder bzw. Ketten? (nur bei besonders schwierigen Verhältnissen)			

Anhang 12: Anforderungen Forwarder und Harvester

Name:		Datum:	
Maschinentyp:			
Anforderungen Forwarder/Harvester	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Zustand des Fahrzeuges:			
Gültige Betriebserlaubnis?			
Zustand des Motorblocks in Ordnung?			
Tank verbaut/geschützt?			
Unterfahrschutz bzw. Bodenblech vorhanden?			
Einrichtungen zur Betankung?			
Treibstoff in dafür vorgesehene Behälter?			
Kanister gekennzeichnet?			
Bereifung in Ordnung? (keine Gummiablösungen, Profiltiefe ist nicht von Bedeutung)			
Betriebsanleitung vor Ort?			
Wartungsintervalle im Sinne der Betriebsanleitung?			
Verwendung biologisch abbaubarer Fette?			
Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeit? Welche?			
Kaufbelege bzw. Werkstättenbelege für den Kauf von Bioöl?			
Ölunfallset?			
Zustand der Schläuche, Verbindungen und Gelenke in Ordnung?			
Jährliche Überprüfung des Geräts - Prüfbericht (Prüfprotokoll)?			
Kranprüfbuch?			
Geprüfter Feuerlöscher am Gerät?			

Anforderungen Forwarder/Harvester	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Rückfahrkamera?			
Warndreieck?			
Erste Hilfe Material?			
Arbeitssicherheit:			
Kabine mit Sicherheitsglas?			
Kabine FOPS, ROPS und OPS geprüft?			
Aufstiege sicher begehbar?			
Sonstige Ausstattung:			
Werkzeug für kleinere Reparaturen?			
Häufig benötigte Ersatzteile?			
Bänder bzw. Ketten? (nur bei besonders schwierigen Verhältnissen)			

Anhang 13: Anforderungen (Kombi) Seilgerät

Name:		Datum:	
Maschinentyp:		Kd.Nr.	
Anforderungen (Kombi) Seilgerät	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Zustand des Trägerfahrzeuges und des Seilgerätes:			
Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand?			
Gültige Betriebserlaubnis?			
Zustand des Motorblocks in Ordnung?			
Tank verbaut/geschützt?			
Einrichtungen zur Betankung?			
Treibstoff in dafür vorgesehene Behälter?			
Kanister gekennzeichnet?			
Bereifung in Ordnung? (keine Gummiab- lösungen, Profiltiefe bei LKW ok?)			
Rückfahrkamera?			
Betriebsanleitung vor Ort?			
Wartungsintervalle im Sinne der Betriebsanleitung?			
Verwendung biologisch abbaubarer Fette?			
Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeit?			
Kaufbelege bzw. Werkstättenbelege für den Kauf von Bioöl?			
Ölunfallset?			
Zustand der Schläuche, Verbindungen und Gelenke in Ordnung?			
Seile bzw. die Seilendverbindungen in Ordnung?			
Jährliche Überprüfung des Geräts - Prüfbericht (Prüfprotokoll)?			
Kranprüfbuch?			

Anforderungen (Kombi) Seilgerät	erfüllt		Erläuterung
	ja	nein	
Geprüfter Feuerlöscher am Gerät?			
Warndreieck?			
Erste Hilfe Material?			
Arbeitssicherheit:			
Kabine normgerecht gestaltet? (falls vorhanden)			
Kabine mit schusssicherem Glas? (Bei Prozesseinsatz)			
Kabine FOPS und OPS geprüft?			
Plattform, Mastfuß und Wartungspunkte sicher erreichbar? (Aufstiege, Handgriffe)			
Absturzsicherung für die eventuelle Besteigung des Mastes?			
Plattformen rutschfest ausgeführt?			
Notaus verfügbar?			
Warnton verfügbar?			
Mind. 4 Abspannseile - Winkel zw. 2 benachbarten 10° bis 35°, gesamt < 90°?			
Sichere Verankerung gegeben?			
Geeignete Funksteuerung mit Schutz vor unbeabsichtigter Betätigung?			
Sonstige Ausstattung:			
Geeignete Anschlagmittel?			
Werkzeug für kleinere Reparaturen?			
Häufig benötigte Ersatzteile?			
Funksprechanlage?			
Montagewinde mit Kunststoff- oder Stahlseil?			
Stützenbaumaterial den Tragkräften des Seilgerätes entsprechend? (Sicherheit 4)			
Ausrüstung für den Stützenbau komplett? (Steigeisen, Brustgeschirr, Sicherungsschlingen, Karabiner etc.)			

Anhang 14: Kollektivvertrag für die Arbeiter/innen in den gewerblichen Forstunternehmen Österreichs

		Zeitlohn/h	Akkordrichtsatz/h
1.	Hilfsarbeiter (Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung, die für einfache Tätigkeiten eingestellt werden, wie z.B.: Beseitigung von Schlagabraum auf Forstwegen, Brennholzerzeugung ohne Motorsäge, Freischneidearbeiten ohne Motorsäge, händische Holzlieferung, händische Schlagabräumung, Pflanzarbeiten, Pflanzenschutzarbeiten, Reinigungstätigkeiten)	9,55	11,94
2.	Waldarbeiter (Arbeitnehmer mit Zweckausbildung)	9,79	12,24
3.	Waldarbeiter mit Forstfacharbeiterprüfung	11,28	14,10
4.	Professionisten (Mechaniker, Schlosser, Schmiede)	11,50	14,38
5.	Maschinisten für voll- und teilmechanisierte Holzertesysteme (Harvester, Forwarder, Seilkräne)	14,06	17,58
Gerätefahrerzulage (z.B. Schlepper, Traktor, Seilwinde) für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter		1,47	1,84
Partieführerzulage für Hilfsarbeiter und Waldarbeiter		1,47	1,84
Motorsägenpauschale § 9 Abs. 2		1,71	-
Motorsägenpauschale für Instandhaltung § 9 Abs. 2 und 5		0,58	-

Dieser Kollektivvertrag gilt räumlich für das Gebiet der Republik Österreich, fachlich für alle Betriebe, die dem Berufszweig Forstunternehmer (Holzschlägerung, -bringung, Aufforstung etc.) im Fachverband der gewerblichen Dienstleister angehören, ausgenommen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese dem Landarbeitsgesetz bzw. den Landarbeitsordnungen unterliegen und persönlich für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter/innen sowie die gewerblichen Lehrlingen, im Folgenden Arbeitnehmer genannt.

Anhang 15: Kollektivvertrag der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG)

Personenkreis		monatl. Löhne
Praktikanten		831,99
Ferialarbeitskräfte		1 307,07
Lehrlinge	im 1. Lehrjahr	868,35
	im 2. Lehrjahr	1 124,09
	ab Beginn des 3. Lehrjahres	1 571,90
Bei Lehrlingen im Sinne von § 80 des LF-DG, die zum Forstfacharbeiter ausgebildet werden, tritt anstelle dieses Betrages ab Beginn des 3. Lehrjahres der Betrag von		2 052,67
Funktionsgruppe 1		1 808,30
Funktionsgruppe 2		2 432,28
Funktionsgruppe 3 - Funktionsstufe 1		2 893,74
Funktionsgruppe 3 - Funktionsstufe 2		3 176,75
Funktionsgruppe 3 - Funktionsstufe 3		3 355,19
Funktionsgruppe 4		3 504,09

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Arbeiterinnen und Arbeiter (einschließlich der Lehrlinge) der ÖBf AG. Für die folgenden Personen gilt nur die Anlage A dieses Kollektivvertrages, in der die Höhe der Entschädigung bzw. des Entgelts geregelt ist:

- Praktikanten, das sind Schüler und Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen Vor- oder Ausbildung eine nach der Studien- bzw. Ausbildungsordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit vorübergehend bei der ÖBf AG verrichten.
- Ferialarbeitskräfte, das sind Schüler und Studierende, die fallweise jeweils bis zu sechzehn Wochen, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung und zur Bewältigung von Arbeitsspitzen beschäftigt werden.

Funktionsgruppeneinteilung gemäß § 9 Abs. 5

Funktionsgruppe	zugeordnete Funktion
Lehrlinge	Lehrlinge , das sind auszubildende Personen im Sinne der §§ 62 ff Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz bzw. vergleichbarer Vorschriften
Funktionsgruppe 1	Helfer und Aushilfskräfte , das sind Arbeiter, die ohne besondere Einschulung bzw. Vorkenntnisse einfache, wiederkehrende Tätigkeiten nach vorgegebenen Detailanweisungen verrichten
Funktionsgruppe 2	Anlern-Arbeiter , das sind Arbeiter, die einfache, angeleitete, überwiegend routinenhaft wiederkehrende Arbeiten, vorwiegend nach vorgegebenen Detailanweisungen auf bestimmten Arbeitsgebieten verrichten
Funktionsgruppe 3	<p>Funktionsstufe 1: Qualifizierte Facharbeiter, das sind Arbeiter die komplexe Tätigkeiten eigenständig ausüben, die üblicherweise eine einschlägige Facharbeiterausbildung voraussetzen und die bei wechselnden forstlichen, technischen, jagdlichen, organisatorischen und anderen anspruchsvollen Aufgabenstellungen flexibel eingesetzt werden</p> <p>Funktionsstufe 2: Qualifizierte Facharbeiter im Sinne der Funktionsstufe 1, die überwiegend branchentypische Tätigkeiten eines Forstfacharbeiters verrichten (zum Beispiel Waldbau, Waldpflege, Forstschutz, Holzernte) ab Beginn des 3. Funktionsjahres als qualifizierter Facharbeiter bei der ÖBf AG</p> <p>Funktionsstufe 3: Qualifizierte Facharbeiter im Sinne der Funktionsstufe 2, die nach der Definition des § 9 Abs. 3 überwiegend in der Holzernte tätig sind ab Beginn des 3. Funktionsjahres als qualifizierter Facharbeiter bei der ÖBf AG</p>
Funktionsgruppe 4	<p>Besonders qualifizierte Facharbeiter mit Teamverantwortung mit Kostenstellen- und Qualitätsverantwortung, die selbständig komplexe Tätigkeiten ausführen, die bei Planungs- und Organisationsaufgaben mitwirken und die andere Mitarbeiter fachlich führen</p> <p>Besonders qualifizierte Facharbeiter in Forsttechnikbetrieben mit Kostenstellen- und Ergebnisverantwortung, die selbständig technisch besonders anspruchsvolle Tätigkeiten ausführen, die unternehmerisches Denken und einschlägige Zusatzqualifikationen erfordern und die im Außendienst überdurchschnittliche Mobilität aufweisen</p>

Anhang 16: Kollektivvertrag für Forstarbeiter in Tirol

		Euro/h	
1.	Lehrlinge		
	a)	Erstes Lehrjahr	7,60
	b)	Zweites Lehrjahr	8,61
	c)	Drittes Lehrjahr	10,43
2.	Pflichtpraktikanten und Ferialarbeiter		8,73
	Als Ferialarbeiter gelten Hilfsarbeiter, die ausschließlich während der Sommerferien auf die Dauer von höchstens 2 Monaten beschäftigt werden.		
3.	Hilfsarbeiter		11,35
4.	Facharbeiter mit Prüfung		13,67
	a)	nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit	14,22
	b)	nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit	14,73
	c)	nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit	15,19
	d)	nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit	15,48
5.	Forstwirtschaftsmeister mit Prüfung		15,41
	a)	nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit	15,99
	b)	nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit	16,56
	c)	nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit	17,04
	d)	nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit	17,37
Als Forstwirtschaftsmeister gelten Dienstnehmer im Sinne dieser Bestimmung nur, wenn sie vom Betrieb aus als solche verwendet und ausdrücklich bestellt wurden.			
6.	Vorarbeiter		
	Wird im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer im Forstbetrieb ein Vorarbeiter bestellt, dem zum Beispiel auch organisatorische Aufgaben zufallen, dann erhält dieser einen Zuschlag von 10% zur jeweiligen anzuwendenden Lohnkategorie. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform.		
7.	Facharbeiterprüfungsprämie		
	Absolviert der Lehrling bzw Dienstnehmer die Facharbeiterprüfung beim erstmaligen Antritt mit Erfolg, erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von € 200,00. Bestehende betriebliche Prämienzahlungen können darauf angerechnet werden.		

Dieser Kollektivvertrag gilt räumlich für das Bundesland Tirol, fachlich für alle forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 5 der Landarbeitsordnung 2000 (LAO 2000) in der jeweils geltenden Fassung, für alle Arbeiter(innen) einschließlich der Lehrlinge (Dienstnehmer).

Dieser Kollektivvertrag gilt nicht für Dienstnehmer, die

- in den von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten forstlichen Betrieben beschäftigt sind
- durch die Landesforstinspektion bzw. Bezirksforstinspektionen bei Forstwegarbeiten eingesetzt werden.

Anhang 17: Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs

	Brutto €/h
Vorarbeiter	13,62
Forstfacharbeiter mit Prüfung	12,98
Forstfacharbeiter ohne Prüfung	11,94
Hilfsarbeiter über 18 Jahre und Gelegenheitsarbeiter	9,73
Hilfsarbeiter unter 18 Jahren	8,91
Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	5,92
im 2. Lehrjahr	6,37
im 3. Lehrjahr	7,16
Kulturarbeiter(innen)	8,91
Hilfskräfte während ihrer Schulferien bei höchstens zweimonatiger Beschäftigungsdauer (Ferialarbeitskräfte)	5,92

Dieser Kollektivvertrag gilt räumlich für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg, fachlich für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des Land- und Forstarbeitsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und persönlich für alle in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer, auf deren Dienstverhältnis das Land- und Forstarbeitsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Zusätzlich erhalten Lehrlinge bei erfolgreich abgeschlossener Lehre € 200,00 als einmalige Prämie. Diese Regelung gilt, solange die Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG in Kraft ist.

Werden Arbeiten im Akkord vergeben, so hat der Dienstnehmer auf alle Fälle Anspruch darauf, dass das Entgelt im Akkorddurchschnitt um 10 % höher ist, als beim normalen Stundenlohn. Akkordvereinbarungen sind vor Arbeitsaufnahme schriftlich niederzulegen.

Anhang 18: Mantelvertrag für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft

	Zeitlohn	Euro/h
1.	Lehrling im 1. Lehrjahr	6,95
	Lehrling im 2. Lehrjahr	8,48
	Lehrling im 3. Lehrjahr	10,00
2.	Ferialarbeiter	7,72
3.	Hilfsarbeiter	10,35
4.	Angelernter Forstarbeiter	10,95
5.	Forstgartenfacharbeiter mit Prüfung	11,23
6.	Vorarbeiter ohne Forstgartenfacharbeiter	11,29
7.	Vorarbeiter mit Forstgartenfacharbeiter	11,63
8.	Vorarbeiter ohne Forstfacharbeiterprüfung; Forstfacharbeiter mit Prüfung; Forstarbeiter, die Professionalistenarbeit verrichten, für die Dauer dieser Verwendung; Lastkraftwagen- und Traktorfahrer sowie Maschinen	12,47
9.	Vorarbeiter mit Forstfacharbeiterprüfung; gelernte Professionisten, wie z.B. Maurer, Mechaniker, etc.	12,85
10.	Forstwirtschaftsmeister	13,23

Der Kollektivvertrag gilt für alle Bundesländer der Republik Österreich mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg. Er gilt für alle Dienstnehmer und Dienstgeber in Betrieben der forstwirtschaftlichen Produktion, ihrer Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, ihre Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen, der forstwirtschaftlichen Betriebe von gewerblichen Unternehmungen, Schulen, Anstalten, Institutionen u.Ä., die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der an ihm beteiligten Körperschaften waren oder später werden, ferner für Dienstgeber, auf die der Betrieb eines der oben genannten Betriebe übergeht. Auf bäuerliche Betriebe im Sinne der Bestimmungen der jeweiligen Landarbeitsordnungen ist dieser Kollektivvertrag nicht anzuwenden. Er umfasst alle Dienstnehmer, auf die die Landarbeitsordnung des jeweiligen Bundeslandes zur Gänze Anwendung findet.

Bei leistungsbezogenen Arbeiten in der motormanuellen Schlägerung gebührt ein Lohn, der den jeweiligen kollektivvertraglichen Zeitlohn um mindestens € 2,72 überschreitet. Werden diese Werkzeuge und sonstige Geräte einschließlich Motorsägen oder Teile davon vom Betrieb nicht beigestellt, sind Betriebs- bzw. Einzelvereinbarungen abzuschließen. Als Mindestsatz für die Anschaffung der Motorsäge und der Betriebsmittel gebühren € 1,28 pro erzeugtem Festmeter oder € 2,45 pro Schlägerungsstunde.

Anhang 19: Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den Bäueralichen Betrieben Burgenlands

Lehrlings- und Praktikantenentschädigung		monatl. Löhne
1. Lehrjahr		751,46
2. Lehrjahr		945,12
3. Lehrjahr		1 153,20
Praktikanten mit Matura (Pflichtpraxis für Studiengang)		856,41
Praktikanten ohne Matura (Pflichtpraxis für Schulausbildung)		484,85
Geldwert für Sachbezüge		
volle freie Station		196,22
Verpflegung		156,97
Wohnung 1/10		19,62
Beheizung und Beleuchtung 1/10		19,62
Ständige Dienstnehmer im Monatslohn		
1. ArbeitnehmerIn mit besonderer Qualifikation oder Erfahrung in land- und forstwirtschaftlichen Berufen, als selbständige LeiterIn von Betriebszweigen	Facharbeiterlohn	1 701,73
	Meisterlohn	1 838,16
2. ArbeitnehmerIn mit besonderer Qualifikation oder Erfahrung in land- und forstwirtschaftlichen Berufen, die unter Anweisung fachlich komplexe Arbeiten verrichten	Facharbeiterlohn	1 610,01
	Meisterlohn	1 686,87
3. ArbeitnehmerIn mit fachlicher Qualifikation , die auf Anweisung einschlägige Arbeiten verrichten, z.B. Verkaufkraft, Buschenschankpersonal	Lohn	1544,85
4. Landarbeiter, Hilfskräfte, Haus-, Hof-, Feld-, GartenarbeiterIn	Lohn	1500,00
Nichtständige Dienstnehmer		
Landarbeiter/ErntehelferIn mit Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten	Stundenlohn	//
Überstundenpauschale		
monatlich Kategorie 1 bis 4 gem. § 6 des KV		277,46